

Amtsblatt für die Stadt Eberswalde



Jahrgang 12 - Nr. 14

EBSERWALDER MONATSBLATT

Eberswalde, 28.12.2004

Internet: www.eberswalde.de

e-mail: pressestelle@eberswalde.de

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen:

1. Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2003 und der Entlastung des Bürgermeisters 1
2. Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2005 1
3. Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung der Stadt Eberswalde vom 29.12.1998 in der Form der 1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Eberswalde vom 27.04.2001 1
4. Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde 2/3
5. Anschlusskostensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung 2
6. Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung 4
7. Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung 4
8. Beschluss und Io-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 110/1 „Am Markt“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 5
9. Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost 5

Amtlicher Teil

Sonstige amtliche Mitteilungen:

1. Information über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2004 und vom 30.11.2004 5/6

Informeller Teil

1. Rathausnachrichten 7
2. WHG aktuell 8/9
3. Die Kreishandwerkerschaft Barnim 10
4. WFG/WITO Barnim 11
5. Aus dem Bundesrat der Stadtverwaltung Eberswalde 12
6. Archäologie auf dem Pavillonplatz 13
7. Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung 14
8. ZWA aktuell 15
9. Anzeigen 16

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2003 und der Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.11.2004 nach durchgeführter Rechnungsprüfung folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Jahresrechnung 2003 und erteilt dem Bürgermeister Entlastung. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Entlastung gemäß § 93 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Eberswalde, den 3.12.2004



Schulz
Bürgermeister

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2005

Das Amt für Schulverwaltung und Kindertagesstätten der Stadt Eberswalde teilt mit: Die Kinder, die bis zum 30. September 2005 das sechste Lebensjahr vollenden oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt waren, sind schulpflichtig und müssen zum Schulbesuch bei der zuständigen Grundschule ihres Schulbezirkes angemeldet werden.

Eine Liste der Schulbezirke mit deren Einzugsbereichen (Straßenverzeichnis) liegt in allen Kindertagesstätten und in den Sekretariaten der Grundschulen aus und befindet sich auch im öffentlichen Aushang im Rathaus, Breite Straße 42.

Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2005 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung der zuständigen Grundschule ihres Schulbezirkes zu richten. In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2005, jedoch vor dem 1. August 2006, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Eberswalde, den 01.12.2004
gez. Ebert
Amtsleiterin

Anlage

Anmeldetermine für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2005

Grundschule Mitte, Friedrich-Engels-Straße 3/4, 16225 Eberswalde, Telefon: 22 541
am 01.02.2005 von 09:00 bis 18:00 Uhr und
am 02.02.2005 von 08:00 bis 14:00 Uhr

Grundschule „Bruno H. Bierge“, Breite Straße 69, 16225 Eberswalde, Telefon: 23 344
am 12.01.2005 von 09:00 bis 13:00 Uhr und
am 13.01.2005 von 09:00 bis 18:00 Uhr

Grundschule Westend, Drehtmeisterstraße 51, 16225 Eberswalde, Telefon: 22 810
am 19.01.2005 von 11:00 bis 15:00 Uhr
am 20.01.2005 von 14:00 bis 18:00 Uhr

Grundschule Finow, Schulstraße 1, 16227 Eberswalde, Telefon: 32 105
am 24.01.2005 von 08:00 bis 12:00 Uhr und
am 25.01.2005 von 13:00 bis 18:00 Uhr

Grundschule „Schwarzsee“, Kyritzter Straße 17, 16227 Eberswalde, Telefon: 32 025
am 01.02.2005 von 08:00 bis 17:00 Uhr

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung der Stadt Eberswalde vom 29.12.1998 in der Form der 1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Eberswalde vom 27.04.2001

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I. S. 208) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I. S. 398), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 16.12.2004 folgende Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung der Stadt Eberswalde vom 29.12.1998 in der Form der 1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Eberswalde vom 27.04.2001 beschlossen.

§ 1

Die Baumschutzsatzung der Stadt Eberswalde vom 29.12.1998 in der Form der 1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Eberswalde vom 27.04.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Eberswalde, den 20.12.2004



Schulz
Bürgermeister

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbrandrechtsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), der §§ 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des brandenburgischen Wassergesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301), der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abfällen in Gewässer (AbwAG) vom 03.11.1994 (BjBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung der unwirtschaftlichen Vorschriften auf den Euro vom 09.09.2001 (GGBl. I S. 2331, Ber. BGBl. 2002 I S. 615), des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 16.12.2004 folgende Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser – beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Eberswalde hat für die unschädliche Beseitigung des Niederschlagswassers im Stadtgebiet zu sorgen. Die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Stadt Eberswalde umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verengen und Verleiten des im Stadtgebiet anfallenden Niederschlagswassers unbeschadet der §§ 64 Abs. 2 Nr. 3 und 6 Abs. 2 BbgWG.
- (2) Die Stadt Eberswalde stellt zum Zweck der Niederschlagswasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen zur Verfügung und betreibt sie als öffentlich-gemeinnützige (öffentliche) Einrichtungen, Versickern oder Beseitigung der bei der Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Rückstände durch die zur leitungsgebundenen Beseitigung für das auf dem Gebiet der Stadt Eberswalde angefallene Niederschlagswasser erforderlichen Anlagen bilden jeweils eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verlagerung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Eberswalde im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Schmutzwasser – Das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter nicht zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Handeln, Lagern, und Ablagen von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Niederschlagswasser – Das Wasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Drainagewasser – Das zur Bodenentwässerung künstlich oder natürlich abgeführte Grundwasser.

Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage – Alle von der Stadt Eberswalde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Niederschlagswasserbeseitigungsanlage mit Ausnahme der straßenräumigen Abwasseranlagen. Nicht hierzu gehören Grundstücksanschlüsse.

Grundstücksanschlüsse – Die Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entwässernden Grundstücke oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich zu diesem.

Haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen – Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück bis zur Grundstücksanschlusshöhe dienen.

Sammelleitungen – Leitungen zur Sammlung des über die Grundstücksanschlüsse von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Niederschlagswassers bis zur Behandlungsanlage oder einer fremden Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten niederschlagswasserrechtlichen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen – Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Niederschlagswassers und die Ablaufleitung zum Gewässer.

Anschlussnehmer – Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist; § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

Indirekt-einleiter – Derjenige, der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet oder sonst hineinfließen lässt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Eberswalde den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.
- Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt Eberswalde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Eberswalde den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen. Der Anschluss ist weiterhin ausgeschlossen, soweit die Stadt Eberswalde von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (2) Auf Niederschlagswasser von Dächern, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, versickert oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann, erstreckt sich das Anschlussrecht nicht.
- (3) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlusshöhe hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der Grundstückswasserungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach den allgemeinen Einleitungsbedingungen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Niederschlagswasser anfällt, hat außer in den Fällen des § 3 Abs. 2 die Pflicht, dieses Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Die Anordnung des Anschlusses darf ohne öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wird die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach der Bebauung des Grundstücks hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen. Der Anschluss entfällt auf Antrag des Anschlussverpflichteten, falls der Anschluss aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.
- (3) Sowie der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Niederschlagswasser durch den Grundstückseigentümer durch die Stadt Eberswalde erfolgen.
- (4) Das auf einem Grundstück angefallene Niederschlagswasser ist außer in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Stadt Eberswalde zu überlassen. Es ist grundsätzlich unmittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
- (5) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Eberswalde zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (6) Ergeben sich durch die Art und Weise der Benutzung oder Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen Gefahren für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, für die öffentlichen Entwässerungsanlagen, die mit der Wartung oder Instandsetzung betrauten Personen, dem Betrieb der Anlagen, die Niederschlagswasserbehandlung oder die Gewässer, ist die Stadt Eberswalde berechtigt, alle erforderlichen Abwehrmaßnahmen durchzuführen, die der Grundstückseigentümer und sonstige dingliche Nutzungsberechtigte zu dulden haben. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Überwachung der Einhaltung des Benutzungszwanges.
- (7) Befreiungen vom Benutzungszwang sind befristet oder widerruflich zulässig, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern, falls der Anschluss aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Abweichungen von dem Abwehrmaßnahmen vereinbar ist. Den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege ist stets Genüge zu tun.

§ 5

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist grundsätzlich gesondert und unmittelbar, d. h. ohne Benutzung der Anlage eines Nachbargrundstücks, an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Stadt Eberswalde.
- (2) Die Grundstücksanschlusshöhe wird grundsätzlich von der Stadt Eberswalde in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaustrahlgänger hergestellt, erneuert, veraltet, unterhalten oder beseitigt. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Die dadurch entstehenden Kosten sind der Stadt Eberswalde zu erstatten.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück obliegt dem Anschlussnehmer.
- (4) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksanschlusshöhe ist vom Anschlussnehmer unter Beachtung eines Stadt Eberswalde erteilenden Vorwurks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Unterlagen nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
 1. Übersichtsplan und amtlicher Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers,
 2. Name des Tiefbauunternehmens, durch das die haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. im Falle des § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Anschluss zusammenhängenden Mehrkosten.
- (5) Den Abbruch eines mit einer Grundstücksanschlusshöhe versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Auftragsaufnahme des Anschluss der Stadt Eberswalde mitzuteilen. Dieses verschließt die Grundstücksanschlusshöhe auf Kosten des Anschlussnehmers, sofern nicht der Anschlussnehmer den ordnungsgemäßen Verschluss nachweist.

§ 6

Haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

- (1) Die haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau und Installationsarbeiten dürfen allein durch von der Stadt Eberswalde zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu wachen. Die maßgebende Rückstauhöhe (DIN 1986) wird auf 0,40 m über Straßenoberkante festgesetzt.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Niederschlagswasserbehandlung und Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
 Es darf nur frisches Niederschlagswasser eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nicht eingeleitet werden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Niederschlagswasserleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Niederschlagswasseranfallstellen erfolgen.
- (3) Das Einleiten von Grundwasser, Drainagewasser und Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn sich andernfalls eine nicht beachtliche Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen, insbesondere die wasserrechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind. Sowie Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung billigerweise verlangt werden kann.

Kosten

- Die Stadt Eberswalde erhebt nach Maßgabe besonderer Satzungen
1. Kostenunterlagen für Grundstücksanschlüsse (Anschlusskosten),
 2. Benutzungsgeldern für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Niederschlagswassergebühren).

§ 9

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht; Betreuungsrang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Eberswalde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirektkneifer haben die Stadt Eberswalde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen oder sonstigen Anlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Niederschlagswasserleitungen).
 2. Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen.
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert.
4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusses- oder Benutzungsranges entfallen.
- (3) Die Dienstkräfte und die mit Befähigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt Eberswalde sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zur Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Benutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten, insbesondere Artikel 13 GG sind zu beachten.

§ 10

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigter und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger öffentlicher Verkehrranlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser abzuleiten (Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich Niederschlagswasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat die Stadt Eberswalde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen ihn geltend gemacht werden.
- (2) Weitergehende Haftungspflichten aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkeneisregen und dergleichen entstehen, wird von der Stadt Eberswalde weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen z. B. infolge Ausbesserungsarbeiten oder Störungen im Niederschlagswasserablauf hervorgerufen werden, es sei denn, die Stadt Eberswalde hat diese Störungen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 und 2 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 3 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Niederschlagswasser ohne Genehmigung vornimmt;
 3. § 4 Abs. 4 das angefallene Niederschlagswasser nicht der Stadt Eberswalde überlässt oder nicht unmittelbar der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zuführt;
 4. § 4 Abs. 5 die Nutzung als Brauchwasser der Stadt Eberswalde nicht zuvor schriftlich anzeigt;
 5. § 5 Abs. 1 das Grundstück nicht ordnungsgemäß anschließt;
 6. § 6 Abs. 1 haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 7. § 7 Abs. 1 Schmutzwasser-Niederschlagswasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht einmündet werden darf;
 8. § 7 Abs. 3 Grundwasser, Drainagewasser oder Quellwasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet;
 9. § 9 den in dieser Bestimmung genannten Auskunfts- und Nachrichtspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den erforderlichen Zutritt nicht gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Eberswalde.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
Eberswalde, den 20.12.2004



Schulz
Bürgermeister

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Anschlusskostensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 5, 15 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), der §§ 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber. GVBl. 197 S. 62), zuletzt geändert durch Zwites Gesetz zur Änderung des brandenburgischen Wassergesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1994 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 16.12.2004 folgende Anschlusskostensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

Allgemeines

- (1) Die Stadt Eberswalde betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser - in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung. Die zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung des auf dem Stadtgebiet angefallenen Niederschlagswassers erforderlichen Anlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Eberswalde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersstattungen für Grundstücksanschlüsse - Niederschlagswasser - (Anschlusskosten).
- (3) Grundstücksanschlüsse im Sinne des Abs. 2 sind die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks oder bei Vorhandensein eines Kontrollschachtes bis einschließlich diesem.

§ 2

Ersatz von Grundstücksanschlusskosten

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüssen sind der Stadt Eberswalde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Der Erstattungsanspruch entfällt mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlüsse, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungsspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, das Grundstück mit einem Erbbaurecht befristet, so ist der Erbbauberechtigte anzusehen des Eigentümers erstattungspflichtig. Besitzt für das Grundstück ein Nutzungsrang, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungsspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Erstattungsanspruches das Wahrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15, 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausbleibt und gegen den Anspruch des Nutzers kein nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafes Einreden geltend gemacht worden ist; andernfalls bleibt die Erstattungsspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht; im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 5

Voraussetzungen

Auf den Erstattungsanspruch können angelegene Voraussetzungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Eine gezahlte Vorausleistung ist bei der Festsetzung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Pflichtigen des endgültigen Erstattungsanspruches zu verrechnen.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben der Stadt Eberswalde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Eberswalde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräfte oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt Eberswalde ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Berechnungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Erstattungspflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 7

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch die Stadt Eberswalde zulässig. Die Stadt Eberswalde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Erstattung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Eberswalde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
Eberswalde, den 20.12.2004



Schulz
Bürgermeister



Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I. S. 59), der §§ 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I. S. 302), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des brandenburgischen Wassergesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I. S. 301), der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I. S. 272), hat die Stadtvollversammlung der Stadt Eberswalde am **16.12.2004** folgende Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Eberswalde betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser - in der jeweils geltenden Fassung ab öffentlichen Einrichtungen. Die zur Beseitigung des auf dem Stadtgebiet angefallenen Niederschlagswassers erforderlichen Anlagen bilden jeweils eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt Eberswalde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren).

§ 2

Niederschlagswassergebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstückseigentümer erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese Niederschlagswasser entlassen. Dies gilt auch für Grundstücke, die als öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) genutzt werden, soweit sie nicht der Regelung des § 23 Abs. 5 BbgWG unterfallen.

§ 3

Gebührensatzbetrag

Die Niederschlagswassergebühr wird bemessen nach der bebauten und befestigten an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücksfläche zum Ersten des Monats, der auf den Monat des Anschlusses oder einer eventuellen Änderung der bebauten oder befestigten angeschlossenen Fläche folgt. Bebauter Grundstücksfläche ist die Fläche, die von einzelnen Gebäuden des Grundstücks überdeckt wird. Als angeschlossene gelten alle Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.

§ 4

Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für die angeschlossenen Grundstücke im Bereich der jeweiligen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 5

Überwachungsentgelt

Für jede Kontrolle von Niederschlagswasserentläfern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, erhebt die Stadt Eberswalde Entgelte in Höhe des ihr tatsächlich entstandenen Aufwandes. Zahlungspflichtiger für das Überwachungsentgelt ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Niederschlagswassers verantwortlich ist. Die Zahlungspflicht für das Überwachungsentgelt entsteht mit Erbringung der Leistung.

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks ist, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Bezieht für das Grundstück ein Nutzungserwerb, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbauberechtigten oder den Kauf des Grundstücks gemäß § 16, 16 Abs. 1 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgesetzt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Eindreten und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderfalls bleibt die Gebührenpflicht des Eigentümers bestehen. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf die gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Für öffentliche Verkehrsflächen ist der Straßenbausträger gebührenpflichtig.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel vorzeitig oder zu spät für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Eberswalde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Sie erlischt, sobald der Grundstückseigentümer befreit wird. Sie entsteht ferner, wenn der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. In diesem Fall erlischt die Gebührenpflicht, wenn die Zuführung endet.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festsitzende Gebühr sind ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird nach dem Berechnungsdatum des vorhergehenden Erhebungszeitraumes bemessen. Fehlt eine Vorjahresrechnung, so sind die Berechnungsdaten zu schätzen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorauszahlungen werden ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und zu je einem Fünftel ihres Gesamtbetrages am 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. des Kalenderjahres fällig. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Das Überwachungsentgelt nach § 5 wird einen Monat nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

§ 10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben der Stadt Eberswalde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Eberswalde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsverhältnis versehenen Beauftragten der Stadt Eberswalde ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katastrales und der Einwohnermeldeämter durch die Stadt Eberswalde zulässig. Die Stadt Eberswalde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schutzwasserentwässerung und Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt Eberswalde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 in der diesem Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 5 bis 100 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Eberswalde.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Eberswalde, den 20.12.2004


Schulz
Bürgermeister

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Eberswalde über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I. S. 59), der §§ 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I. S. 302), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von öffentlichen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I. S. 294, 295), der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für die Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I. S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2000 (BGBl. I. S. 632) sowie durch Art. 19 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I. S. 2331/2334), des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I. S. 14) hat die Stadtvollversammlung der Stadt Eberswalde am **16.12.2004** folgende Satzung über die Höhe der Gebührensätze für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

Beiträge und Gebühren

Die Stadt Eberswalde erhebt nach ihrer Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung Gebühren. Die Höhe des Gebührensatzes wird durch diese Satzung geregelt.

§ 2

Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt für die angeschlossenen Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Eberswalde

für den Zeitraum ab 01.01.2005

2,62 € pro Jahr

je angefangene 10 qm der nach § 3 der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung ermittelten gebührensätzlichen Grundstücksfläche.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Eberswalde, den 20.12.2004


Schulz
Bürgermeister

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Beschluss und In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 110/1 „Am Markt“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 18.11.2004 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest:
Es gab keine abwegensereiblichen Einwendungen während der beschränkten Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes.
- Der Bebauungsplan Nr. 110/1 „Am Markt“, Stand September 2004, wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Die Begründung wird gebilligt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.
Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 110/1 „Am Markt“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.
Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 110/1 „Am Markt“ einschließlich Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Eberswalde, BAUDEZERNAT, Stadtplanungsamt, Dr.-Zimm-Weg 18, Haus I, 4. Etage, 16225 Eberswalde während der Dienststunden:
montags, mittwochs, donnerstags von 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
dienstags von 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
freitags von 08.00-12.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäß geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eberswalde, den 15.12.2004


Schulz
Bürgermeister



Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Geltungsbereich Bebauungsplan
Nr. 110/1 „Am Markt“

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost Magdeburg, 20.12.2004
P-143-2-Mär/24

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Autobahnbrücke A 11, östlicher Überbau (BW 14-2) über die Havel-Oder-Wasserstraße (Oder-Havel-Kanal) bei km 59,229

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 20.12.2004 – Az. P-143-2-Mär/24 – für den Ersatzneubau der Autobahnbrücke A 11, östlicher Überbau (BW 14-2) über die Havel-Oder-Wasserstraße (Oder-Havel-Kanal) bei km 59,229 nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost hat gemäß § 19 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStRG) in Verbindung mit § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 20.12.2004 den Planfeststellungsbeschluss für o.g. Verfahren erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsicht auszuliegen.

- Im wesentlichen besteht das Bauvorhaben aus:
- dem Ersatzneubau des östlichen Brückenüberbaus der Autobahnbrücke bei km 59,229 und dem Rückbau des vorhandenen Bauwerkes
 - der Anpassung an die Kampen
 - der Ausfertigung von Angleichen- und Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Schorfheide, Flur 11, Gemarkung Finow, Flur 2 und der Gemarkung Finowflur Flur 7 und 8

I.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 01. Februar 2005 bis 14. Februar 2005 (jeweils einschließlich)

zur Einsicht aus bei:

Auslegende Stelle	Raum Nr.	in der Zeit	
Stadt Eberswalde Amt für Stadtentwicklung Dr. Zimm-Weg 18 16225 Eberswalde	409 (Haus I)	Montag, Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
		Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
		Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Gemeinde Schorfheide und Bauamt Erzbergerplatz 1 16244 Schorfheide/ OT Finowflur		Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
		Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
		Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Im Auftrag
gez. König

Sonstige amtliche Mitteilungen

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister


Information über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2004 und vom 30.11.2004

- Antrag A 1/11/04 Einreicher** Fraktion SPD
Personelle Änderung im Ausschuss für Schule und Kita (sachkundige Einwohner)
Beschlusstext Beschluss-Nr.: 11-150/04
Frau Marina Pippel wird als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Schule und Kita abberufen.
- Antrag A 2/11/04 Einreicher** Fraktion SPD
Personelle Änderung im Ausschuss für Schule und Kita (sachkundige Einwohner) – **Berufung**
Beschlusstext Beschluss-Nr.: 11-151/04
Frau Cornelia Lohmann wird als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Schule und Kita berufen.
- Antrag A 2/11/04 Einreicher** Fraktion GRÜNE/BFB
Abberufung Ausschussmitglied
Beschlusstext Beschluss-Nr.: 11-152/04
Die Stadtverordnetenversammlung beruft:
Frau Karen Oehler als Mitglied aus dem Ausschuss für Schule und Kita ab.
- Antrag A 2/2/11/04 Einreicher** Fraktion GRÜNE/BFB
Berufung Ausschussmitglied
Beschlusstext Beschluss-Nr.: 11-153/04
Die Stadtverordnetenversammlung beruft:
Herr Nicky Nerbe als Ausschussmitglied in den Ausschuss für Schule und Kita.
- Vorlage 1/11/04 Einreicher** Dezernat I
Wahl des 1. Beigeordneten
Beschlusstext Beschluss-Nr.: 11-154/04
Auf Vorschlag des Bürgermeisters wählt die Stadtverordnetenversammlung mit Wirkung ab 01.01.2005 Herr Lutz Landmann, geboren am: 11.09.1957, zum Ersten Beigeordneten.
- Vorlage 2/11/04 Einreicher** Dezernat I
Wahl des weiteren Beigeordneten
Beschlusstext Beschluss-Nr.: 11-155/04
Auf Vorschlag des Bürgermeisters wählt die Stadtverordnetenversammlung mit Wirkung ab 01.01.2005 Herr Uwe Birk, geboren am: 06.12.1958, zum Beigeordneten.
- Vorlage 3/11/04 Einreicher** Rechnungsprüfungsamt
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003
Beschlusstext Beschluss-Nr.: 11-156/04
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Jahresrechnung 2003 und erteilt dem Bürgermeister Entlastung. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Entlastung gemäß § 93 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.
- Vorlage 4/11/04 Einreicher** Rechts- und Ordnungsamt
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde
Beschlusstext Beschluss-Nr.: 1-157/04
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde.
- Vorlage 5/11/04 Einreicher** Rechts- und Ordnungsamt
1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde
Beschlusstext Beschluss-Nr.: 11-158/04
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde.
- Vorlage 6/11/04 Einreicher** Rechts- und Ordnungsamt
Einziehung von Teilflächen der Straße „Am Alten Walzwerk“
Beschlusstext Beschluss-Nr.: 11-159/04
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. 199 S.211), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (GVBl. 102 S. 62,72) vom 10.07.2002, die Einziehung der noch nachfolgend näher bezeichneten Verkehrsfläche. Bezeichnung der Straße Am Alten Walzwerk Flur 14 Finow, Teilfläche aus Flurstück 69 (im anliegenden Lageplan bezeichnet durch die Eckpunkte A, B, C, D, E und F).

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Vorlage 7/11/04 **Einreicher** Dezernat III
Übertragungsvertrag zwischen der Stadt Eberswalde und der Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH **Beschluss-Nr.: 11-16/004**
 Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten Entwurf des Übertragungsvertrages zwischen der Stadt Eberswalde und der Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH zu.
 Der Bürgermeister und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung werden ermächtigt, im Namen der Stadt Eberswalde die Zustimmung zum Abschluss des Übertragungsvertrages zu erklären sowie alle weiteren, für den Abschluss und die Wirksamkeit des Übertragungsvertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
Vorlage 8/11/04 **Einreicher** Dezernat III
Beschluss über die Satzung des Betriebes gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ der Stadt Eberswalde **Beschluss-Nr.: 11-16/104**
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Satzung des Betriebes gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ der Stadt Eberswalde.
Vorlage 9/11/04 **Einreicher** Amt für Schulverwaltung und Kindertagesstätten
Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft **Beschluss-Nr.: 11-16/204**
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte neu gefasste Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft, die mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft tritt.
Vorlage 11/1/04 **Einreicher** Amt für Schulverwaltung und Kindertagesstätten
Satzung der Stadt Eberswalde für die Inanspruchnahme von Tagespflege **Beschluss-Nr.: 11-16/304**
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung der Stadt Eberswalde für die Inanspruchnahme von Tagespflege, die mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft tritt.
Vorlage 10/11/04 **Einreicher** Amt für Schulverwaltung und Kindertagesstätten
Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege **Beschluss-Nr.: 11-16/404**
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte neu gefasste Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege, die mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft tritt. Folgende Änderungen sind in der „Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege“ vorzunehmen:
 Im § 7 - Einkommen - Absatz 3 Nr. 1a muss folgende Änderung vorgenommen werden:
Zelle 3: Hinter dem Wort „**bruttoarbeitslohn**“ sind die Wörter „**bzw. dem Bruttogehalt**“, einzufügen, der „**Bindestrich**“ ist zu streichen.
Zelle 4: Der Bindestrich zwischen den Wörtern „**bruttogehalt**“ und „**einsehlich**“ ist zu streichen und durch ein „**und**“ zu ersetzen.
Zelle 5: Hinter dem Wort „**Versorgungsbezüge**“ sind die Wörter „**dem Arbeitslohn**“ zu streichen.
Vorlage 12/11/04 **Einreicher** Stadtplanungsammt
Bebauungsplan Nr. 110/1 „Am Markt“ **Beschluss-Nr.: 11-16/504**
Beschluss **Beschluss-Nr.: 11-16/504**
 1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest:
 Es gab keine abwägungserheblichen Einwendungen während der beschränkten Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes.
 2. Der Bebauungsplan Nr. 110/1 „Am Markt“, Stand September 2004, wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.
 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.
Vorlage 13/11/04 **Einreicher** Stadtplanungsammt
Bebauungsplan Nr. 421 „Industriegebiet Binnenhafen Eberswalde“ – Behandlung der Anregungen **Beschluss-Nr.: 11-16/604**
Beschluss **Beschluss-Nr.: 11-16/604**
 1. Über die vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 421 „Industriegebiet Binnenhafen Eberswalde“ wird entsprechend den in der beigefügten Synopse des Stadtplanungsamtes vom 04.01.2004 enthaltenen Beschlussvorschlägen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch, alte Fassung (BauGB, a. F.), entschieden.
 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf des Umweltberichtes sind entsprechend dem Abwägungsergebnis zu ändern. Gemäß § 3 (3) BauGB, a. F., sind die Entwürfe erneut auszulegen und zu berätigen. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (4) BauGB, a. F., zu beteiligen.
Vorlage 14/11/04 **Einreicher** Bauamt
1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung (Kurztitel) **Beschluss-Nr.: 11-17/004**
Beschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Kurztitel: 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung).
Vorlage 15/11/04 **Einreicher** Bauamt
Maßnahmebezogene Einzelsetzung für die Straßenausbaumaßnahme „Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage im Schneidemühlensee“ **Beschluss-Nr.: 11-168/04**
Beschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügte Maßnahmebezogene Einzelsetzung für die Straßenausbaumaßnahme „Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage im Schneidemühlensee“ und nimmt die als Anlage 2 zur Beschlussvorlage beigefügte Kalkulation des Beitragsatzes zur Kenntnis.
Vorlage 16/11/04 **Einreicher** Bauamt
Aufhebungssatzung zur Maßnahmebezogenen Einzelsetzung für die Straßenausbaumaßnahme „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens **Beschluss-Nr.: 11-16/904**
Beschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Maßnahmebezogenen Einzelsetzung für die Straßenausbau-

maßnahme „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens, Beschluss-Nr. 9-12/04.
Vorlage 17/11/04 **Einreicher** Bauamt
Maßnahmebezogene Einzelsetzung für die Straßenausbaumaßnahme „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens **Beschluss-Nr.: 11-17/004**
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügte Maßnahmebezogene Einzelsetzung für die Straßenausbaumaßnahme „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens und nimmt die als Anlage 2 zur Beschlussvorlage beigefügte Kalkulation des Beitragsatzes zur Kenntnis.
Antrag A 3/11/04 **Einreicher** Fraktion BKB/ Freie Wähler
 Fraktion SPD/ Fraktion PDS
Beirat für Arbeitslose und Sozialhilfempfänger **Beschluss-Nr.: 11-17/104**
Beschluss
 Da die Stadt Eberswalde als Träger von ALG II Maßnahmen ab dem kommenden Jahr in ihrem Territorium eine wichtige Funktion wahrnimmt, ist es notwendig, dass sich der zuständige Fachausschuss mit diesem Thema regelmäßig auseinandersetzt. Dazu soll quartalsweise ein Beirat für „Hartz IV“ in der Stadt Eberswalde auf der Tagesordnung des Ausschusses stehen. Dazu gibt es einen Sachstabsbericht der Verwaltung.
 Um eine sinnvolle Beteiligung von Betroffenen in den Beratungen zu ermöglichen sollen zwei Vertreter aus den Reihen der Montagedemonstration als Sprecher im Ausschuss vertreten sein.
 Als Sprecher können nur Arbeitslose (einschließlich in Maßnahmen der Agentur für Arbeit beschäftigt) oder Sozialhilfempfänger berufen werden. Anstelle von Sozialhilfempfängern können auch Vertreter berufen werden, die im karitativen Bereich tätig sind und Sozialhilfempfänger betreuen, die aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen sich nicht selbst vertreten können.
 Die Aufnahme einer unbefristeten Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt hat das Ausscheiden als Sprecher zur Folge. Es ist ein Ersatzmitglied zu berufen.
 Sie sollen Rederecht erhalten, wenn es im Ausschuss um die Agenda 2010/Hartz IV geht. Darüber hinaus bildet der Ausschuss eine „Arbeitsgruppe“, die sich aus Mitgliedern des AJSKSS, Vertretern der entsprechenden Verwaltungseinheiten und Vertretern der Arbeitslosen-Initiativen zusammensetzt und die Aufgabe übernimmt,
 a) das Vergabeverfahren von „Ein-Euro-Jobs“ durch die Stadt Eberswalde politisch und gemeinwesenlich zu begleiten;
 b) anstehende Veränderungen von kommunalen Satzungen und Richtlinien, die eine unmittelbare Auswirkung auf Arbeitslose und Sozialhilfempfänger haben, gemeinsam zu entwickeln;
 c) die Arbeitslosen-Initiativen bei der Entwicklung und Verbreitung eigener Ansätze zur Verbesserung ihrer Situation zu unterstützen. Der Sachstabsbericht wird den beiden Vertretern vorher zugesandt, damit sie angemessen darauf im Ausschuss reagieren können.
Vorlage 2/12/04 **Einreicher** Dezernat I
Umstellung des Finanzierungssystems für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des ZWA Eberswalde **Beschluss-Nr.: 12-17/204**
Beschluss
 Auf der Grundlage der rechtlichen Würdigung des Finanzierungssystems für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung sowie der aufgeführten Lösungsvorschläge (siehe Anlage zur Beschlussvorlage) beabsichtigt der ZWA Eberswalde eine Umstellung des Finanzierungssystems für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des ZWA Eberswalde. Es soll eine Umstellung von der Beitrags- und Gebührenfinanzierung auf eine reine Gebührenfinanzierung erfolgen.
 Zur Vermeidung negativer rechtlicher und wirtschaftlicher Auswirkungen kommt eine Umstellung des Finanzierungssystems nur zu Beginn eines Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres in Betracht. Die Vertreter der Stadt Eberswalde in der Verbandversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde werden beauftragt, folgenden Satzungsänderungen zuzustimmen, durch die in der Verbandversammlung am 15.12.2004 eine Umstellung des Finanzierungssystems für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband Eberswalde vorgenommen werden kann:
 • 2. Änderungsatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde,
 • 1. Änderungsatzung zur Entwässerungssatzung – Schmutzwasser –,
 • Satzung zur Aufhebung beitragsrechtlicher Vorschriften,
 • Neufassung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung. Grundstück bestehen zwei Möglichkeiten der Umstellung, und zwar
 a) Finanzierungsumstellung ohne Beitragsrückzahlung (Gebührensplitting),
 b) Rückzahlung der bereits bezahlten Schmutzwasserbeiträge (einheitliche Gebühr).
 Es soll der Variante b) der Vorzug gegeben werden, allerdings unter dem Vorbehalt, dass hierfür von Land Brandenburg Hilfe gewährt wird.
 Sollte eine entsprechende Unterstützung des Landes bis zur Sitzung der Verbandversammlung nicht gewährleistet sein, wären in der Verbandversammlung des ZWA Eberswalde die Beschlüsse zur Umsetzung der Variante a) zu fassen. Die Beschlüsse unterscheiden sich hierbei lediglich in den Varianten zur Neufassung der Gebührensatzung.
Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses können im Büro der Stadtverordneten (Rathaus, Breite Straße 41-44, Raum: 303, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.
 Eberswalde, den 06.12.2004

 Schulz
 Bürgermeister

Ortsbürgermeister von Eberswalde 1 und 2 und Seniorenbeirat zogen um

Ab Januar 2005 im Rathaus, Raum 105, Breite Straße 41-44 erreichbar: die Ortsbürgermeister für die Ortsteile Eberswalde 1 und 2, Karen Oehler und Jürgen Kumm sowie der Seniorenbeirat. Sprechstunden:

*Ortsbürgermeister Eberswalde 1, Frau Oehler, donnerstags 15-17 Uhr (erstmalig 6.1.05)
 *Ortsbürgermeister Eberswalde 2, Herr Kumm, dienstags 16.30-18.30 Uhr (erstmalig am 4.1.05)
 *Seniorenbeirat, 3. Dienstag im Monat von 10-12 Uhr (erstmalig 18.1.05)

Zu den Sprechzeiten sind alle Genannten im Raum 105 unter der Telefonnummer 03334/64100 zu erreichen.

Hier treffen Sie Ihre Ortsbürgermeister

Ortsteil Finow

Dorfstraße 9 (im Haus der WHG), Albrecht Triller, Di 15.00-17.00 Uhr, Tel. 34102 (außerhalb der Sprechzeit: Tel. 33019)

Ortsteil Brandenburgerisches Viertel

Lilbenauer Straße 6, in der Außenstelle des Bürgeramtes, Waldemar Weingardt, Mi 15.30-17.30 Uhr, Tel. 33026

Ortsteil Tornow

Dorfstr. 25, Rudi Küter, Di 15.00-17.00 Uhr, Tel. 22811 (außerhalb der Sprechzeit: Tel. 58250)

Ortsteil Sommerfelde

Gemeindehaus Alle Schule, Werner Jorde, Mo 15.00-17.00 Uhr, Tel. 212719

62 Vorschläge für Ehrung Ehrenamtlicher

Aus 62 Einzel- und Vereinsvorschlägen hatten die Mitglieder der Arbeitsgruppe unter der Leitung von Marina Pippel die schwere Auswahl für die geplante Ehrung von 10 Einzelvorschlägen und drei Vereine.

Die Auszeichnung wird neben einem Teller mit Gravur durch Gutscheine für die unterschiedlichsten Bereiche in Kultur, Gastronomie oder Sport bereichert. Dafür werden derzeit noch Sponsoren geworben. Vorgenommen wird die Prämierung auf dem Neujahrsempfang des Bürgermeisters Reinhard Schulz.

Weitere Sponsoren sind gerne willkommen und können sich melden beim Amt für Jugend, Kultur und Sport: Abt. Jugendförderung Edmund Lenke Telefon/Fax: 03334 - 64 407 e-mail: e.lenke@eberswalde.de

Neuer Sanierungsbeirat

Im Kassenraum der Sparkasse Barnim wird am 18. Januar 2005 um 18 Uhr öffentlich und in feierlicher Form der neue Sanierungsbeirat berufen.

Bürgermeister Reinhard Schulz wird dazu Berufungsurkunden an die neuen Mitglieder überreichen. Zeitgleich ist um 10.1.-29.1. 2005 die Ausstellung „Landeswettbewerb Attraktiver

Standort Innenstadt“ zu sehen. Zur Erinnerung: Am 3.6.2004 gehörte Eberswalde zu den Ausgezeichneten, die innerhalb des Innenstadtförums Brandenburg die Ehrung als „Attraktiver Standort Innenstadt“ von Bauminister Szymanski entgegen nahen. Am 18.1.2005 wird außerdem die neue Bilanzbrochure „12 Jahre Stadtanierung“ präsentiert.

Eberswalder Tafel erhielt Geldspende



Auf der „Eberswalder Gala“ konnte durch die Tombola ein Erlös von 1500 Euro erzielt werden. Dieser Betrag wurde der Eberswalder Tafel, eine Einrichtung des Vereins Brot & Hoffnung e.V., überreicht. Der Vorsitzende des Unternehmensverbandes Rüdiger Platz und Bürgermeister Reinhard Schulz überreichten die Spende an die stellvertretende Vorsitzende des Vereins Marina Pippel und die Projektleiterin Herma Schulz. Verwendung soll das Geld für die Betreuung des Tafeladlens finden, der im Juni 2002 in der Blumwerderstraße 1 eröffnet wurde. Dass er dringend notwendig ist, zeigt die ständige

ansteigende Zahl von Personen, die diesen Laden in Anspruch nehmen. Zurzeit sind es 80 Bedürftige, die zum Einkauf für einen symbolischen Preis berechtigt sind. Dafür werden seitens des Vereins „Einkaufskarten“ ausgegeben. Ein Beweis dafür, dass Bedarf und Notwendigkeit bestehen, sozial schwache Menschen zu unterstützen. Die vorhandene Ware wird zum großen Teil von Supermärkten bereitgestellt. Der Verein bittet die Bevölkerung, mit Sachspenden den Tafeladlen zu unterstützen. Kleinmöbel, Kleider, Geschirr... alles ist willkommen. **Auskunft unter Telefon: 03334-205990.**

Goethe-Realschule und Wald-Solar-Heim: Unterschriften besiegelten Kooperationsvertrag



Am 15.12.2004 unterzeichneten Schulleiter Friedhelm Boginski und Thomas Simon, Vorsitzender des Förderkreises Waldschule Eberswalde e. V., sowie zahlreicher Schüler und Gäste einen Kooperationsvertrag zur Nutzung des Wald-Solar-Heimes. Daran nahmen teil: Landrat Bodo Ilrke und Bürgermeister Reinhard Schulz als engagierte Unterstützer. Der Vertrag regelt rechtlich praktisch die künftige Zusammenarbeit beider Einrichtungen – zu deren gegenseitigem Wohl. Neben den engagierten internationalen Kontakten der Realschule, die sich im Haus am Schwappschwag mit seinen vielfältigen Möglichkeiten festigen werden, wird hier auch Unterricht vor Ort stattfinden. Geplant ist außerdem die offizielle Begrüßung der 7-Klässler im Wald-Solar-Heim.

Auf ein Wort,

liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,

So kurz vor dem Jahreswechsel wünsch ich Ihnen allen nochmals einen besinnlichen Jahresausklang und Gesundheit und Schaffenskraft im neuen Jahr – Ihr



Reinhard Schulz

Einen guten Rutsch ins neue Jahr und ein gesundes und erfolgreiches 2005 wünschen Ihre Ortsbürgermeister von Eberswalde

Rathaus-Senioren in froher Runde



Zu einer Weihnachtsfeier hat die Stadtverwaltung ihre Ehemaligen am 13.12.2004 in die Feuerwache eingeladen. Dabei gab es so manche Wiedersehensfreude! Wie z. B. beim ehemaligen Küchenchef der West-end-Grundschele – siehe Foto. *Foto: Rb., Stin-*

Weihnachtsbaumsorgung: 3.-23.1.2005 an den Container-Stellplätzen des Dualen Systems.

Januar-Stadtverordneten-Termine

- * Stadtvorordneterversammlung: 20.1., 18 Uhr
- * **Hauptausschuss** 6.1., 3.2., jeweils 18 Uhr
- * **Ausschuss Bau, Planung und Umwelt:** 1.2., 18.15 Uhr
- * **Ausschuss Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales:** 11.1., 18 Uhr
- * **Ausschuss Kita und Schule:** 5.1., 2.2., jeweils 18 Uhr
- * **Ausschuss Wirtschaft und Finanzen:** -

Die aktuelle Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Schankasten vor dem Rathaus. Für die Stadtvorordneterversammlung sind Sie außerdem in „Barnimer Blick“ veröffentlicht. Die Sitzungen sind öffentlich.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe des Amtsblatts: 16.12.2004
 Für die Februar-Ausgabe: Mittwoch, 19.1.2005
 Nächster Erscheinungstermin: Montag, 7.2.2005

Amtsblatt für die Stadt Eberswalde



Erscheint bei Bedarf, in der Regel monatlich
 Herausgeber und Redakteur: Stadt Eberswalde
 Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde
 Telefon: (03334) 6 41 06, Telefax: (03334) 6 41 54, ISSN 1436-3143
 Internet: www.eberswalde.de, e-mail: presse@stf.eberswalde.de
 Auflage: 29.000

Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde liegt am Erscheinungstag im Rathaus, Bürgerberatung, aus. Kostenloser Zustellung in alle erreichbaren Eberswalder Haushalte. Keine Haftung für unauflösende eingescannte Bilder und Manuskripte. Verleger und Anzeigenannahme: agreement werbepartitur gmbh Singulindstraße 104, 10565 Berlin, Tel.: (030) 97 10 12 15, Fax: (030) 97 10 12 27, e-mail: becker@agreement-berlin.de Es besteht die Möglichkeit, über die agreement werbepartitur gmbh, das Amtsblatt zu beziehen. Das Jahresabonnement: agreement werbepartitur gmbh gegen Einwendung von frankierten Rücksendescheitgen Ad 1,14 € (Porto pro Ausgabe) bezogen werden. Verantwortliche Redakteurin: Britta Stöwe Schweizer Straße 10, 16225 Eberswalde Telefon: (03334) 2 49 45, Fax: (03334) 38 19 08, e-mail: Britta.Stoewe@gmx.de Für die Anzeigen verantwortlich: Britta Stöwe Vertrieb: Märkische Verlags- und Druckhaus GmbH & Co.KG Tel.: (03334) 20 29 11

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge widerrspiegeln nicht immer die Meinung des Herausgebers.

ANZEIGEN

Reihenhaus zu verkaufen!

Die WHG verkauft ein Reihenhaus in 16227 Eberswalde, Westenberg 21.



Das zu verkaufende Grundstück mit Reihenhaus liegt ca. 2 km entfernt vom Zentrum des Stadtteils Ebers., westlich der Sporthallen Straße.

Das entstandene 1997 moderne zweigeschossige Reihenhaus mit Terrasse, Balkon und Victoria Garten.

Die Reihenhaus werden umgeben von Parkanlagen, Spielplätzen und kleinen Häkchen. Tritt diese Möglichkeit in die nächste Besichtigung nur ca. 230 m entfernt, die B 167 ist ca. 300 m entfernt.

Auch sind öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Kitas, Dienstleistungsleistungen wie Post und Banken im unmittelbaren Viertel in nächster Umgebung.



Abbildung 1: Reihenhaus/Reihenhaus



Abbildung 2: Lageplan

Grunddatenausschnitt:

- Flur 18, Flurstück 709 mit 172 m² Grundstücksfläche
- Baujahr: 1997, Bruttofläche: ca. 101 m²
- Erdgeschoss: Küche, Gäste-WC, großes Wohnzimmer
- 1. Obergeschoss: Bad, 7 Zimmer,
- Stellplatz vorhanden
- Kellerräumchen vorhanden
- Grundstück ist über Flurstück 730 erreichbar, Wegerecht wird im Grundbuch verankert
- öffentliche Kostenbeiträge zur Verkehrserschließung von 83 Euro (als Kaufteil im Grundbuch zu sichern)

Interessenten?

Kauf direkt vom Eigentümer ohne Provision.

Kaufpreis: 123.000 Euro - Ihre Zuschrift erreichen wir bis zum 15.01.2005

Ihre Angelegenheiten: Frau Beate Blüthgenberg beantwortet Ihre Fragen und führt mit Ihnen vor Wunsch eine Besichtigung der Immobilie durch.

Kaufpreis und Angebots bitte direkt an den Eigentümer: WHG, Westenbergstr. 21, Hausnummer 1, 16227 Eberswalde, Tel.: 0333 34 - 302 265, Fax: 0333 34 - 302 349 oder Email: gr@whg-eh.de

Dorfclub Tornow e.V. lädt ein – Faschingskarten am 12. Januar 2005



Der Dorfclub Tornow e. V. lädt zur großen öffentlichen Faschingsparty am Freitag, dem 21.01.2005, 20.00 Uhr in den Saal der Gaststätte zur Linde in Tornow ein (Einlass ab 19.00 Uhr). Unter dem Motto „Winter, Schnee und Halali, der DJ spielt zum apéro ski“ wird es allen Närrinnen und Närrern kalt und heiß werden. Ski-Hasen, Schneemänner, Gebrügsäger, Almdudler und Pstendler werden zur Musik von DJ Bodo Derkow den Saal zum Kochen bringen. Das eifrige Team um Andreas Kunkel wird uns gastronomisch verwöhnen. Die Vorbereitungen laufen bereits auf Hochtouren. Die Mitglieder des Dorflubs werden noch vor Weihnachten beginnen, den Saal mit einem entsprechenden Ambiente wie Skihütte, Sprungschanze, Wintersport- und Partyfair zu versehen. Eintrittskarten können zum Preis von 10 € am 12.01.05, 19.00 Uhr, im Feuerwehrladung Tornow erworben werden.

Der Vorstand

WHG-

Havarietelefon:

20 24 888

Mo-Fr ab 15 Uhr;

Sa/So und an Feiertagen rund um die Uhr

Sie suchen eine Wohnung mit Ausblick?

Wir bieten Ihnen moderne Wohnungen zu Sparpreisen. Unsere Wohnungen sind für Jung und Alt geeignet, natürlich auch für Wohngemeinschaften. Sie erreichen die Einkaufsmöglichkeiten und den Nahverkehr in kürzester Zeit. Informieren Sie sich bei uns und sehen Sie sich die Wohnungen an.

03334/302246
03334/302247
03334/302250

Dreiraumwohnung
Kopernikusring,
Eberswalder Straße
4. und 5. Etage, 61 m² mit
Fenster in Küche und Bad
sowie Balkon
für nur 339,00 € warm.



WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH
Dorfstr. 09,
16227 Eberswalde

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Do von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wir verfügen über weitere attraktive Angebote in allen Stadtteilen.

Wohnen in Finow

Moderne Dreiraumwohnung Ringstr. 67-90



Dreiraumwohnung
Fläche: 57,56 m²
Miete: 276,30 €
(zzügl. Betriebs- und Heizkosten)
Kaution: nach Vereinbarung



Wir verfügen über weitere attraktive Angebote.

Sie haben Interesse und möchten mehr erfahren, dann melden Sie sich bei uns über Tel. 03334/302246 oder 302247 bzw. täglich in der Dorfstr. 09 im Stadtteil Finow.

Wohnen in Eberswalde

R.-Breitscheid-Str. 03



Einraumwohnung
Ausstattung: Küche, Bad, Gaszentralheizung
Fläche: 56,58 m²
Miete: 271,50 €
(zzügl. Betriebs- und Heizkosten)
Kaution: nach Vereinbarung



Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH,
Dorfstr. 09, 16227 Eberswalde
Telefon: (03334) 30 22 46 oder 30 22 48



Tischlerei Schultz GmbH

Birkenweg 2
16230 Britz
Telefon: (03334) 20 48 - 0
Telefax: (03334) 20 48 14
Email: info@tischlerei-schultz.info



www.tischlerei-schultz.info



Drei Schilde

- Ausführung sämtlicher Malerarbeiten
- Fußbodenbeläge u. Teppichböden
- Stuckarbeiten innen und außen
- Fassadendämmung
- Parkettverlegung

(03334) 20 99-0

Malereibetrieb GmbH
Freienwalder Straße 68
16225 Eberswalde

Fax 03334/20 99 23
www.drei-schilde-maler.de





WOHNUNGSBAU- UND HAUSVERWALTUNGS GMBH AKTUELL

Auch 2005:

Umfassende Mieterbetreuung und soziales Miteinander bei der WHG

Zum Jahresende, wie in jedem Jahr, so auch zum Jahresausklang 2004, denkt man intensiver über die Vergangenheit nach. Besonders aber muss sich der Blick schärfen für die nahe Zukunft 2005.

Für 2004 standen für uns vier Schwerpunktaufgaben.

An erster Stelle die umfassende Vermietung unserer Wohnungen, wo wir in der glücklichen Lage sind, gerade in schwieriger wirtschaftlicher Zeit Wohnungen in allen marktüblichen Miethöhen anzubieten. Dass auch für das Jahr 2005, obwohl in unserer Gesellschaft seit dem Jahr 1997 keine pauschalen Mietanpassungen an die Geldinflation vorgenommen wurden.

Welcher Wirtschaftszweig kann eine derartige Dienstleistung den Bürgern eigentlich anbieten?

2. Unsere Investitionstätigkeit konzentrierte sich weiterhin auf stadtbildprägende Bauwerke und deren Vermietung. Insgesamt sind 11 größere und eine Vielzahl von kleineren Vorhaben, wie z.B. diese, die hier auf den nebenstehenden Fotos abgebildet sind, realisiert worden. Sie führen zu einer steigenden Attraktivität unserer Stadt, zur weiteren Verbesserung des Wohnens und Lebens unserer Mieter.

Insbesondere sind die Wohnungen immer stärker gefragt, bei denen die Internetfähigkeit aus der Steckdose bereits installiert ist. So sind bereits 791 Wohnungen stadtwweit mit dem "World-Wide-Web" verkabelt.

3. Bis zum 31.12.2004 werden im Rahmen des Stadtmbaus 333 Wohnungen abgerissen sein. Fast allen Mietern konnten wir ihre Besorgnis und Ängste nehmen, indem sie mit unserer Hilfe eine neue, mindestens eine vergleichbare Wohnung von der WHG erhalten konnten.

Wichtig ist für uns, dass auch in diesem Prozess ein gutes Verständnis zwischen Vermieter und Mieter erhalten bleibt.

Das ist um so notwendiger, da unsere Stadt – besonders hervorgerufen durch die eingetretenen wirtschaftlichen Bedingungen in den letzten 10 Jahren – ca. 10.000 Einwohner durch Wegzug verloren hat.



Dieser Prozess wird sich auch 2005 fortsetzen. Wir müssen uns an dem eingetretenen Leerstand orientieren. Und so ist für das kommende Jahr Abriss mit einem Umfang von 300 Wohnheiten vorgesehen.

Die betroffenen Mieter sind seit langem informiert und mit unseren umfangreichen Angeboten für eine neue Wohnung, die wir in allen Stadtteilen bieten können, versorgt.

So werden wir im Rahmen des Stadtmbauprozesses die Investitionen 2005 auf diese notwendigen Maßnahmen stark konzentrieren.

4. Wie im Stadtteil Finow deutlich sichtbar, sind drei Immobilien mit Photovoltaiktechnik ausgerüstet.

Die Investition ist erfolgreich angefallen, erzeugt Sonnenstrom und führt damit zur wirtschaftlichen Stärkung der WHG.

Es ist ein Zeichen dafür, dass auch wir uns den modernsten Entwicklungen zuwenden können und nicht dieses Feld allein den Spitzenbundesländern auf der Solarenergiegewinnung Baden-Württemberg und Bayern überlassen müssen.

Wir hoffen, dass dieses Engagement mit der Solarstrom GmbH Eberswalde auch 2005 eine weitere Fortsetzung finden kann.

Die WHG wird auch weiterhin den Weg umfangreicher Mieterbetreuung und der Gestaltung eines sozialen Miteinanders im Wohnquartier gehen und dabei eng Partner unserer Mieter sein.

In diesem Sinne verbleibe ich

Ihr
Rainer Wiegand

Unseren Mietern einen guten Rutsch ins neue Jahr und recht viel Gesundheit und Erfolg! Ihre WHG



Auch zur Weihnacht mit besonderem Charme: das Haus Steinstraße 14. Hier gab es sogar einen eigenen kleinen Weihnachtsmarkt!



Mit zahlreichen attraktiven Details und bei unseren Mietern sehr beliebt: die Häuser Freienwalder Straße 13 und 14. *Fotos:WHG*



Das interessante künstlerische Element wurde ebenfalls gemeinsam mit der Fassade behutsam saniert. Es stammte bereits aus der Zeit der Errichtung des markanten Eckhauses an der Grabowstraße 34a/Ecke Eisenbahnstraße.

Wohnungsangebot

Saniertes Wohnraum? Kontakt nach Vereinbarung! **Vierraumnahrungen!**

J.-Marx-Weg 12	
4. OG rechts	66,95 m ²
Miete	461,50 €
J.-Marx-Weg 12	
3. OG rechts	66,95 m ²
Miete	461,50 €
A.-Frank-Str. 12	
3. OG rechts	68,82 m ²
Miete	499,00 €
Ringstr. 102	
4. OG links	72,01 m ²
Miete	477,00 €
Ringstr. 94	
4. OG rechts	72,01 m ²
Miete	478,00 €
An der Feldmark 09	
1. Etage rechts	94,43 m ²
Miete	650,00 €
Schorfheiderstr. 8	
3. OG rechts	71,43 m ²
Miete	460,00 €
Uckermarkstr. 32 Aufzug	
4. OG rechts	71,43 m ²
Miete	524,00 €
Uckermarkstr. 36	
2. OG rechts	71,94 m ²
Miete	476,00 €
Ringstr. 104	
4. OG links	72,01 m ²
Miete	478,00 €

Telefonische Auskunft erhalten

Sie unter der Rufnummer: 03334/302246-302247-302248

oder

per Fax: 03334/302278

e-mail: miet@whg-ebw.de

Der heiße WHG-Drath zu Ihrer neuen Wohnung: Telefon 302 246 oder 302 247

Sie sind neuer Mieter? Wir haben für Sie die frischen Brötchen!



Vermietungsservice neu

Jeder neue Mieter mit Vertrag ab 1.7.2004 wird mit knackig frischen Brötchen am Sonnabend ab 7.30 Uhr an der Wohnungstür versorgt. Der kostenlose Service für jeden Neumieter in modernisierten Wohnungen gilt für die Quartiere Leibnizviertel, Brandenburgisches Viertel und Finow Ost. Ein Service zum Wochenende, zum Wohlfühlen und zum Frühstück – fast wie im Hotel.

FOTODIEN

Kreishandwerkerschaft Barnim – DIE Vereinigung des Handwerkes

Herzlichen Glückwunsch den Obermeistern, ihren Stellvertretern und allen weiteren Handwerkern zu Geburtstagen und Jubiläen im Januar 2005:



Geburtstage Obermeister und Stellvertreter

31.01. **Robert Porst**, Schönwalde, 40. Geburtstag – stellvertretender Obermeister der Tischlerinnung Bernau

Geburtstage

- 04.01. **Ulrich Schubert**, Ladeburg, 70. Geburtstag – Alte Meister Stiftung Bernau
- 10.01. **Kurt Schade**, Lobetal, 55. Geburtstag – Tischlerinnung Bernau
- 11.01. **Uwe Ludwig**, Groß Schönebeck, 40. Geburtstag – Innung der Elektrohandwerke zu Bernau
- 22.01. **Peter Blankenburg**, Marienwerder, 55. Geburtstag – Tischlerinnung Bernau
- 23.01. **Werner Lenz**, Wollenberg, 55. Geburtstag – Innung des Kfz-Gewerbes Barnim
- 25.01. **Heidrun Rauchschildt**, Eberswalde, 45. Geburtstag – Kosmetiker-Innung Nord/Ost Brandenburg

10-jährige Meisterjubiläum

- 30.01. **Wilfried Witt**, Kfz-Mechanikermeister, Schwanebeck – Innung des Kfz-Gewerbes Barnim
- Stefan Grüning**, Kfz-Mechanikermeister, Eberswalde – Innung des Kfz-Gewerbes Barnim

10-jährige Betriebsjubiläum

- 01.01. **GK Hochbau- & Sanierungs GmbH**, Grünal – Baugewerksinnung Eberswalde/Barnim
- Klaus Gebhardt**, Kfz-Reparaturwerkstatt, Eberswalde – Innung des Kfz-Gewerbes Barnim
- Axel Beier**, Metall- & Stahlbau, Schönau – Schlosser-, Schmiede- & Mechaniker-Innung Bernau
- 02.01. **Uwe Schulte**, Tischlerei, Stolzenhagen – Tischlerinnung Bernau

25-jährige Betriebsjubiläum

- 01.01. **Peter Blankenburg**, Tischlerei, Marienwerder – Tischlerinnung Bernau

40-jährige Betriebsjubiläum

- 01.01. **Horst Lehmann**, „Auto Lehmann“, Tornow – Innung des Kfz-Gewerbes Barnim
- Eberhard Deutschmann**, Bernau – Gastmitglied Schlosser-, Schmiede- & Mechaniker-Innung Bernau

Bäcker-Innung mit toller Advent-Aktion:

Stollenverkauf und Pfefferkuchenhäuschen

Fünf Bäckermeister beteiligten sich in diesem Jahr an der gemeinsamen Aktion mit der Sparkasse Barnim, die am 6.12. zahlreiche kleine und große Interessen nutzen. Während die Großen Stollen und Gebäck kauften oder bei Kaffee auch gleich probierten, folgten über 50 Kita-Kinder der Einladung zum Dekorieren von Pfefferkuchenhäuschen.



Neuer Kreishandwerksmeister im Amt



Herzliche Glückwünsche gab es am 29. November 2004 für den neuen Kreishandwerksmeister, dem Malermeister aus Bernau Uwe Manke von Wahlleiter Ulrich Fahberg (l. Foto v. l.). Gewählt wurden an diesem Abend auch der stellvertretende Kreishandwerksmeister Björn Wieser, der auch der Innung der Bäcker und Konditoren vorsteht. Schließlich gab auch Torsten Strenge die herzliche Gratulation des Kreishandwerksmeisters und der Geschäftsführerin der Kreishandwerkerschaft Kerstin Rehfeld. Der Inhaber eines Bausanierungsunternehmens wurde als Vorstandsmitglied gewählt. *Fotos: Stö-*

AWO Eberswalde mit Zertifizierung Landesweit die 2. AWO-Einrichtung mit diesem Qualitätsstatus

Am 17. Dezember 2004 erfolgte die feierliche Übereichung zweier Urkunden zur erfolgreich bestandenem Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000 und PQSG. Beide Prüfungen wurden durch Cornelia Peters, Mitarbeiterin der Deutschen Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen mbH (DQS), durchgeführt. In der einen Prüfung hat sich das Pflegeheim „Im Wolfswinkel“ einer freiwilligen pflege-



bezogene Prüfung nach dem Qualitätssicherungsgesetz (PQSG) unterzogen. In dieser umfangreichen fachspezifischen Prüfung wurden die Zufriedenheit unserer Heimbewohner der Pflegestufen I, II und III, das Fachwissen und die Ergebnisse der Pflegetätigkeiten unserer Pflegeteamer sowie die Pflegeakten und -dokumentationen intensiv geprüft. Mit dieser bestandenen Prüfung bringen wir gegenüber unseren Heimbewohnern, deren Angehörigen sowie der Öffentlichkeit die gute und fürsorgliche Pflege und Betreuung unserer Heimbewohner zum Ausdruck. Diese Prüfung orientierte sich ebenfalls an den Gesichtspunkten der DIN EN ISO.

In der zweiten Prüfung wurde das Qualitätsmanagementsystem der Pflege- und Service Center AWO Finow (Pflegeheim „Im Wolfswinkel“, Catering-, Wäscherei-, Hausmeisterbereich, Verwaltung) nach den Aspekten der DIN EN ISO geprüft. Dabei wurden unter anderem in einem umfangreichen Verfahren unsere erstellten einrichtungsinternen Dokumente (Qualitätsmanagementhandbuch, Einrichtungen- und Pflegekonzeption, Verfahrensweisungen, zuge-

scheidung waren und sind zukünftig erhebliche finanzielle Aufwände geknüpft. Weitsicht ist es unter anderem zu verstanden, dass wir die zweite zertifizierte stationäre Einrichtung im Landesverband der Arbeiterwohlfahrt des Landes Brandenburg, von 19 Kreisverbänden und einem Stadtverband sowie von circa 155 stationären Einrichtungen, sind. Bei den Spitzenverbänden (z. B. Deutsches Rot Kreuz, Caritas, Paritätische Wohlfahrtsverband) des Landes Brandenburg sind ebenfalls die zweite zertifizierte stationäre Einrichtung. Jetzt heißt es, nach diesem feierlichen und wichtigen Tag kurz inne zu halten, sich an den bisherigen Erfolgen zu erfreuen, tief Durchzuatmen und neue Kraft zu tanken. Denn nun bedeutet es: Erreichtes zu halten und das Qualitätsmanagementsystem in der Zukunft zu festigen und zu verbessern. Jetzt wo wir uns einer stetigen Qualitätsverbesserung verpflichtet haben, werden wir uns jährlich diesbezüglichen Prüfungen unterziehen müssen. Dafür sind weitere und kontinuierliche Bestrebungen aller Mitarbeiter von Nöten.

*Rainer Grucialewski
AWO-Vorstandsvorsitzender*



BOSCH-CAR-SERVICE

D. HOLLMANN

- * TYPENOFFEN - REPARATUREN ALLER ART
- * TÜV UND AU
- * EINBAU VON KLIMAANLAGEN

IHR SERVICE-TEAM UM KFZ-MEISTER DIETER HOLLMANN
EBERSWALDE, EICHWERDERSTRASSE 10, TEL. 22268
ÖFFNUNGSZEITEN Mo - Fr 7 bis 17:30 Uhr

INVESTIEREN IN DIE ZUKUNFT
ARBEITEN IM GRÜNEN

TGE

PRODUZIEREN IM PARK - ARBEITEN IM GRÜNEN

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde: 03334/59214
InnoZent-Telefon: 03334/59233

UNSERE INTERNET-ADRESSEN
www.wfge.barnim.de und www.innozent.de



WIRTSCHAFTS- UND TOURISMUSENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH DES LANDKREISES BARNIM

Bei der Thorka GmbH: 1-Mio-Euro-Investition zur Nutzung freigeben



Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der neuen attraktiven Internet-Präsentation des Landkreises Barnim "www.barnim.de". V. l. n. r. Anke Biebig, Sabine Grassow, Christine Schink und Ute Heinrich. Per 20.12.2004 ging sie ins Netz; übersichtlich, netzfreundlicher, mit digitalen Kartenmaterial... einfach mal anklicken! (Ausführlich dazu im Februar)



Am 8.12.2004 durchschnitten Thorka-Chef Thorsten Krause und Bürgermeister Reinhard Schulz das symbolische Band zur Eröffnung der neuen Lagerhalle auf dem Betriebsgelände in der Röntgenstraße 20 des TGE (Infos dazu bereits in der Ausgabe 11/2004). Dem vorausgegangen war ein ausführlicher Betriebsrundgang, an dem u. a. auch Vertreter des Thorka-Werkes in Hainburg (Hessen) teilnahmen. Der international bekannte McVoll-Schulusschleppenproduzent investierte in die Lagerhalle für 420 Corletten ca. 1 Mio. Euro; seit 1993 sind rund 10 Mio. Euro in den Standort geflossen. 70 Arbeitsplätze entstanden. Fertigt ist nun auch das größte Wandbild der Region.

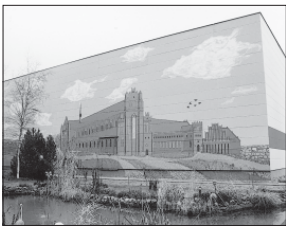


Foto:StB

Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Region Finowkanal arbeitet weiter

Die Mitglieder der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) Region Finowkanal trafen sich am 15. November 2004 zu ihrer regulären Mitgliederversammlung. Es standen wichtige Themen zur Debatte, die weitreichende Beschlüsse nach sich zogen. Der Geschäftsstellenleiter Dr. Schliebenow berichtete über die 2004 geleistete Arbeit der KAG. Schwerpunkt bildete die umfangreiche Marketingarbeit, um die Region Finowkanal als Reise-region vorzustellen. Trotz personeller Engpässe gestaltete die KAG gemeinsam mit dem Unternehmen am Finowkanal und dem Förderverein Historischer Finowkanal anlässlich der 750 Jahrefeier der Stadt Eberswalde 2 Bil-

der für den Festumzug. Auf regionalen Festen rund um den Finowkanal und auf überregionalen Reisemärkten wurde auf die touristischen Angebote - speziell zum Wassertourismus aufmerksam gemacht. Erfreulich ist, dass trotz des kalten Sommers die Anzahl der Schließungen durchschnittlich um 4,26 im Vergleich zum Vorjahr angingen sind. Durch die Unterstützung des Landkreises Barnim und der Unternehmer am Finowkanal konnte das Schließensystem mit 9 zusätzlichen Kräften, in Trägerschaft mit dem Förderverein Pinnow, und in enger Zusammenarbeit mit dem Wasser- und Schiffsamt Eberswalde abgesichert werden. Die Pflege des

bei Radfahren und Fußgängern beliebigen Treidweges, wurde auch in dieser Saison zentral für die Mitgliedsgemeinden durch die Geschäftsstelle der KAG organisiert und der gMBH Lebenshilfe übertragen. Durch die Bereitstellung von Fördermitteln durch das Amt für Flur- und Pflanzordnung - Prenzlau und den Landkreis Barnim - konnte das umfangreiche Projekt zur Vervollständigung des touristischen Leitsystems umgesetzt werden. In enger Zusammenarbeit mit Heimatvereinen und den Ortschronisten der Mitgliedsgemeinden der KAG Region Finowkanal, entstanden 30 Informationsstafeln, die über die touristischen Angebote und

Ausflugsziele entlang des Finowkanals unterrichten. Um die zukünftigen Aufgaben mit verringertem Personal bewältigen zu können, wurde der Arbeitsplan der KAG durch die Mitgliedsgemeinden abgestimmt und die Festlegung getroffen, das Außenmarketing für die Region Finowkanal der WITO GmbH zu übertragen. In der Geschäftsförderung der KAG Region Finowkanal mussten Änderungen, die Wahl des Vorstandes und die Beendigung der Mitgliedschaft betreffend, vorgenommen werden. Anschließend erfolgte die Wahl des Vorstandes, der durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohensaaten, Herrn Holger Lehmann, und den Bürgermeister der Stadt Liebenwalde,

Herrn Jörn Lehmann, erweitert wurde. Vorsitzender der KAG Region Finowkanal bleibt Herr Reinhard Schulz - Bürgermeister der Stadt Eberswalde. In der abschließenden Diskussion übergaben die Mitglieder die bisherige geleistete Arbeit und unterstrichen die Notwendigkeit des Fortbestehens der Arbeitsgemeinschaft auch in schwierigen Haushaltsituationen der Gemeinden, um gemeinsam die anstehenden Projekte erfolgreich umsetzen zu können.

Dr. Reinhard Schliebenow
Geschäftsstelle
KAG Region Finowkanal
(Tourismuszentrum Familien-garten, Telefon: 279330-31/-32)

Informations- und Wegeleitsystem in der Region Finowkanal ist eingerichtet

Die 10 Mitgliedsgemeinden der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) Region Finowkanal, von Liebenwalde bis Hohensaaten, können sich freuen! Zum 01. Dezember 2004 wurden die letzten 30 touristischen Informationsstafeln zur Vervollständigung des Informations- und Wegeleitsystems durch die Firmen „Tischlerei Mahendorf“ - Finowfurt und „TiHo“ - Schwedt aufgestellt. Vorausgegangen ist eine umfangreiche Vorarbeit. Von 1999 bis 2001 wurden von Landkreis Barnim für die Region Finowkanal bereits finanzielle Mittel in Höhe von ca. 30.000 Euro zur Herstellung und Aufstellung von 12 touristischen Informationsstafeln und über 300 touristischen Hinweiszeichen und Wanderwegweisern eingesetzt.

Zur Vervollständigung des Informationssystems entlang des 400-jährigen Finowkanals mit seinen 12 historischen Schleusen war eine bedeutend größere Summe notwendig. Der mehrfach überarbeitete Fördermittelantrag wurde Anfang April 2004 vom Amt für Flur- und Pflanzordnung und ländliche Entwicklung in Prenzlau positiv beschieden. Antragsteller im Namen der KAG Region Finowkanal war die Mitgliedsgemeinde Schorfheide. 60.000 Euro standen somit zur Verfügung. Die Copanzierung in Höhe von 20.000 Euro übernahm erneut der Landkreis Barnim. In enger Zusammenarbeit mit den Ortschronisten, Heimatvereinen und Museen wurden die Inhalte der Informationsstafeln von den Mitarbeitern der KAG Region Finowkanal er-

beitet und zusammengestellt. Die endgültigen inhaltlichen Abstimmungen verlangten viel Fleißarbeit von allen Beteiligten. Schließlich sollen die Besucher der Region umfassend über Schwerwetter informiert werden und Orientierungshilfen sein! Durch die Fertigstellung des Rad- und Wanderweges in der Gemarkung Liebenwalde entlang des Langen Trödelwurdes eine landkreisübergreifende Verbindung (LK OHY und LK Barnim) für den sich immer stärker entwickelnden Fahrrad-tourismus geschaffen. Die durch die Fa.ProLineConcept-Berlin sehr übersichtlich und mit viel Liebe zum Detail gestalteten Tafeln informieren am jeweiligen Standort über die Geschichte, die wasserbaulichen Anlagen und die touristischen Angebo-



Die Vertreter aller beteiligten Institutionen an einer der neuen Informationsstafeln am Treideweg in Finowfurt.

te, unterlegt mit interessanten Fotos und Kartenmaterial. Von der Havel bis zur Oder erfährt der Besucher anhand der 42 Informationsstafeln alle Wesentliche über das landschaftlich reizvolle Gebiet. Pünktlich zum Jahresende konnte das umfangreiche Projekt der KAG

Region Finowkanal dank der engagierten Arbeit aller Beteiligten erfolgreich abgeschlossen werden. Das positive Ergebnis bestärkt die Mitgliedsgemeinden der KAG Region Finowkanal in ihrer weiteren Zusammenarbeit.

KAG Region Finowkanal

Aus dem Baudezernat der Stadtverwaltung Eberswalde

Landesweites Netzwerktreffen in Eberswalde

21 brandenburgische Städte trafen sich am 24.11.2004 im Saal des Evangelischen Gemeindezentrums im Brandenburgischen Viertel.

Das gemeinsame Thema der ganztägigen Veranstaltung war die Erörterung von Handlungsstrategien für so genannte „Stadtgebiete mit besonderem Handlungsbedarf“.

Zu diesen Stadtteilen gehört auch das Brandenburgische Viertel. Trotz notwendiger Abrisse ist es erklärtes Ziel der Stadt Eberswalde, das Brandenburgische Viertel als lebenswerten Stadtteil mit positiver Zukunftsperspektive zu gestalten.

Um sich diesem Ziel zu nähern, stehen den Städten, die mit ganz ähnlichen Problemen konfrontiert sind, Förderprogramme wie:

- Die soziale Stadt
- Zukunft im Stadtteil – ZIS 2000
- Urban II

Zur Verfügung. Diese Programme werden aus Mitteln der EU, des Bundes, des Landes Brandenburg und der jeweiligen Kommune finanziert.

Programmverantwortliche aus den Städten und Mitarbeiter von Stadtneidbros treffen sich 2-3 mal jährlich, um sich zu den ganz praktischen Aspekten und Projekten zu verständigen und auszutauschen.

Dieses Netzwerk bietet mit seinen regelmäßigen Treffen, Dokumentationen und der Internetplattform ein sehr interessantes und hilfreiches Forum für Ideenfindung – Erfahrungsaus-



tausch – Problembewältigung. Vertreter des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg nutzen diese Veranstaltungen ebenfalls, um die Städte über aktuelle landespolitische Aspekte in konzentrierter und direkter Form zu informieren.

In Eberswalde wurden die Teilnehmer vom Baudezernenten, Dr. Gunther Präger begrüßt und mit den Besonderheiten unserer Stadt und des Brandenburgischen Viertels bekannt gemacht.

Bei einem Rundgang durch das Viertel wurden den Gästen die bisherigen Aktivitäten und Vorhaben seit 1992 vorgestellt, aber auch die Schwierigkeiten wie Leerstand, Abrisse, Nachnutzungsmöglichkeiten und soziale Problemlagen wurden nicht verschwiegen.

Die Eberswalder Variante des

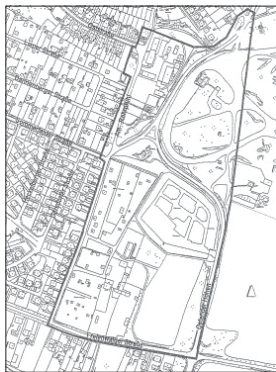
Aufbaus und der Durchführung der Stadtliebigkeit im Brandenburgischen Viertel stellte Silke Leuschner, Koordinatorin für das Förderprogramm „Soziale Stadt“, in einem Vortrag dar.

Begleitet wurde die Veranstaltung durch eine interessante Ausstellung, in der 1 ½ Jahre Stadtliebigkeit und die durchgeführten Projekte im Brandenburgischen Viertel dokumentiert wurden.

Als besonderes Erlebnis konnten die Teilnehmer das Baugeschehen eines wichtigen Förderprojektes vom Tagungsraum aus live verfolgen. Die Gestaltung des Gartens des evangelischen Gemeindezentrums nimmt nämlich immer mehr Form an (siehe Foto oben) und wird sich bald als neuer attraktiver soziokultureller Treffpunkt im Viertel empfehlen.

Silke Leuschner

Bürgerversammlung am 26. Januar



Die Stadt Eberswalde lädt zu **Mittwoch, 26. Januar 2005 um 18 Uhr** in „Haus Schwärzel“, Salon 1, Weinbergstraße 6a, alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Bürgerversammlung ein – als frühzeitige Beteiligung der Bürger zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 805 „Abrundung Ostend“, gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch. Die Fachleute des Stadtplanungsamtes informieren über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zum Bebauungsplan zu äußern und Fragen zu stellen. Konkret geht es um den im Plan oben gekennzeichneten Abschnitt.

Zur Information:
Die Straßenreinigungssatzung Eberswalde ist im Amtsblatt Nr. 13/2004 veröffentlicht worden

Wald-Solar-Heim gut im Zeitplan



Bürgermeister Reinhard Schulz informierte sich am 7.12.2005 über den aktuellen Stand der Baustelle Wald-Solar-Heim in der Brunnenstraße. Planmäßig wird am 1.4.2005 eröffnet.

Noch vor Jahresfrist geschafft: Weitere Straßen sind saniert

Vier Jahre nach der Fertigstellung des ersten Abschnittes der Friedrich-Ebert-Straße wurde im Juni 2004 mit der Rekonstruktion der Friedrich-Ebert-Straße, 2. Bauabschnitt, begonnen.

In einem Zeitraum von 7 Wochen wurden 196 m Straßeneinwässerungsleitung, die dazugehörigen fünf Schächte, 18 Regenentläufe und eine grundhaft ausgebaute Fläche von ca. 2.200 m² für die Fahrbahn in Asphalt hergestellt. In Anlehnung an das Innenstadtkonzept wurde die Straße so ausgebaut, dass später eine Nutzung als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (20 km/h) möglich wird. In der Bauzeit von 5 ½ Monaten wurden 1.980 m² Asphalt eingebaut, 1.005 m² Mosaikpflaster gesetzt und 430 m² Granitplatten verlegt.

Das komplette Straßenbauvorhaben hat 700.000 € gekostet. Es wurde über das Bund-Land-Programm „Stadterneuerung“ gefördert. Der notwendige Eigenanteil der Stadt beträgt 1/3 der förderfähigen Kosten.

F. r.: Auch die Anwohner in der Clara-Zetkin-Siedlung freuen sich über den im Oktober begonnenen und am 17.12. fertig gestellten Ausbau der John-Scheer-Straße.



9.12.2004: Bürgermeister Reinhard Schulz gibt den 2. Bauabschnitt offiziell frei und durchschneidet mit den beteiligten Firmen das rote Band. Eine Woche später, am 17.12, erfolgte die Abnahme des im Oktober begonnenen 1. Bauabschnitts der John-Scheer-Straße in der Clara-Zetkin-Siedlung. Fotos: Rb.-Stb.-



KAFI

**„Wo andere aufhören...
...fangen wir an!“**

Ihr Partner für:
**Werkzeuge, Maschinen, Bauzubehör
 und Kleinmaterial (Groß- und Einzelhandel)**
 Sonderposten (auch Ex-DDR) im Schnäppchenmarkt

Wir freuen uns um Ihren Besuch

16225 Eberswalde, Ostender Höhen 5 16269 Wriezen, Am Markt 22
 Tel. 03334 / 23 73 15 oder 23 73 16 Tel. 033456 / 55 02
 Fax 03334 / 23 71 68 Fax 033456 / 15 489

Archäologie auf dem Pavillonplatz

„Und, haben Sie denn schon was gefunden?“

Europaweit einzigartige Befundsituation – Wasser als Fluch und Segen

Freitag, 19. November 2004, es schneit. Die Mannschaft der Ausgrabung Pavillonplatz Eberswalde steigt heute, bei vorweihnachtlichem Wetter, ein letztes Mal ins alte Eberswalde hinaus. Nach 96 Tagen wird in der Fläche gegenüber dem Marktplatz, dem 2. Grabungsfenster, der letzte Spatenstich getan. „Lohnt sich immer?“, war keine seltene Frage der vielen interessierten Bürger, die vom Bauzaun aus passiviert das Ausgrabungsgeschehen verfolgten. „Es lohnt sich immer“, kam die Antwort aus der Grube.

Nur durch aufwändige Grundwasseranhebung wurde das halbwegs trockene Arbeiten in den beiden Grabungsfenstern ermöglicht.

Grober Umfang setzte die Ausgrabung Anfang November komplett unter Wasser – mit einem Pegel von 1,10 Meter. Das schlechte Wetter, eine undichte Spundwand und vor allem der ständige Regen der letzten Wochen taten ihr Übriges. Schlamm, Überschwemmungen und Gummistiefel sind wir eigentlich nicht gewöhnt“, fasst eine Mitarbeiterin der Archäologie Manu-

fachen Herden aus Feld- und Backsteinen. Manche von ihnen wurden an gleicher Stelle mehrfach erneuert. Eine Besonderheit stellte der Nachweis eines Kachelofens dar, der zur Beheizung eines Hauses aus dem späten 14. oder frühen 15. Jahrhundert diente. Die Becherkacheln, deren Mündungen quadratisch ausgezogen waren, haben Kugel- oder Standböden.

Während der Ausgrabung wurden über 200 Holzproben zur dendrologischen Untersuchung genommen. Bei einer Vorprobe

aufgefunden werden. Kleines Kuriosum: insgesamt sieben Sporen wurden geborgen.

Mit dem Ende der Ausgrabung „geht auch ein richtig gutes Team auseinander“, lobt Archäologie-Manufaktur-Geschäftsführer Harald Reuß das Interesse, Engagement und den Einsatz der Eberswalder Studenten. „Es geschieht nicht oft, dass unsere Grabungshelfer trotz nicht immer einfacher Umstände so mühevoll und wirklich dabei sind“, erzählt er, hebt dabei auch die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Landkreis Barmim als Auftraggeber und den Finmvor Ort hervor.

Für ihn ist es die letzte Ausgrabung in diesem Jahr. Für einige der Studenten und vielleicht angehende Archäologen war es unter Umständen aber erst der Anfang. Denn, wer einmal BU geleckt hat, kommt von der Archäologie so schnell nicht wieder los.

Dass die fast 100 Tage auf dem Eberswalder Pavillonplatz allen gut im Gedächtnis bleiben werden, versteht sich von selbst. Und mancher schaut auch mit ein bisschen Neugier auf das Ende der Grabung, hatte sich doch eine kleine eingeschlossene Gemeinschaft gebildet. Spätestens, wenn im April nächsten Jahres der Grundstein fürs Paul-Wunderlich-Haus gelegt wird, will man sich wieder treffen. „Um zu sehen, was auf dem Boden unserer Vorarbeit in der tiefen Vergangenheit Eberswaldes für die Zukunft entstehen wird“, sagt Student Andreas Ziebell.



Haushaltsgefäße aus dem 14. Jahrhundert.

Am 16. August 2004 und bei sommerlichen 30° ging es los. Noch konnte niemand ahnen, dass das Wasser zum Fluch und Segen der kommenden Monate werden würde. Zum Segen, weil durch den Anstieg des Grundwassers seit dem 13. Jahrhundert in Eberswalde die Erhaltung von Holzbefunden und anderem organischen Material ausgezeichnet ist.



Vor den Ketten des Baggers: Archäologin Dr. Bettina Carruba (l.) bei der Feinarbeit. Foto: S&B

Die hierdurch konservierten Befundsituationen sind in Europa nahezu einzigartig. Und zum Fluch, weil der Kampf mit dem Wasser vieles erschwert.



Ein gotischer Schlüssel aus dem 15. Jahrhundert und eine Zule, die über 600 Jahre im Eberswalder Boden lagerte.

faktor Wustermark die außergewöhnliche Situation in Eberswalde zusammen.

„Und, haben sie denn schon was gefunden?“, war eine der anderen vielen Fragen vom Zaun aus. Die Antwort darauf entzündete für jedes schlechte Wetter und auch für das viele Wasser. Denn was mit Hilfe studentischer Hilfskräfte in Eberswalde freigelegt wurde, kann sich sehen lassen. Da, wo sich bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges zwei Stadtquartiere, die einen bedeutenden Teil der Eberswalder Altstadt darstellten, befanden, stieß man sprichwörtlich auf Gold.

Organisches Material hat sich durch den Luftabschluss exzellent erhalten. So konnten etwa 15 Hausgrundrisse aus der Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts dokumentiert werden. Die auf Steine oder Holz aufgelegten Schwellbalken der mittelalterlichen Fachwerkhäuser sind vielfach nach dem Abbruch der Bebauung im Boden belassen worden, so dass sie eine hervorragende Möglichkeit boten, die mittelalterlichen Konstruktionen zu erforschen. Die dokumentierten Bauten sind in Fachwerkbauweise errichtet worden. Die Ausfachungen bestanden aus recht dick senkrecht in die Balken eingestellter Staken, die mit Lehm verstrichen waren. Gelegentlich fanden sich Hinweise auf Türöffnungen. Die Beheizung der Häuser erfolgte mit ein-

komte das Falldatum auf 1278 datiert werden.

Auch das Fundmaterial war sehr reichhaltig. Naturgemäß ist besonders die Keramik sehr zahl-



Reich verziertes Beschlagblech aus vergoldeter Bronze (14. Jahrhundert).

reich vertreten. Neben den für das Mittelalter üblichen Gefäßen aus harter Grauware, wie Kugelförmern oder Kannen, kamen auch überraschend viele Steinzeugfragmente zu Tage. Durch die Lagerung unterhalb des Grundwasserspiegels haben sich organische Funde erhalten, die bei anderen Grabungen nahezu völlig fehlen. Dazu gehören u. a. Holzgefäße, vor allem Schüsseln, Holzlöfel und Ledergegenstände wie Schuhe, Messer, Scheiden und Gürtelreste.

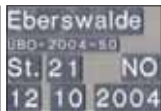
Auch die Metallfunde haben sich unter Luftabschluss nahezu unkorrodiert erhalten. So konnten mehrere Messer, Armbrustbolzen, Pfeileisen und Scheren

gefunden werden. Kleines Kuriosum: insgesamt sieben Sporen wurden geborgen.



Riadelsspinn aus dem 14. Jahrhundert.

Ganz abgeschlossen ist der Fall Pavillonplatz aber noch nicht. „Jetzt entstehen aus der Arbeit der vergangenen Monate Pläne, die die genaue Lage und die Größe der mittelalterlichen Häuser und Parzellen zu den verschiedenen Bauphasen wiedergeben“, erläutert Archäologe Holger Rode die umfangreiche Arbeit an der Ausgrabungsdokumentation.



Die Dokumentationen und Ergebnisse anderer archäologischer Grabungen in Eberswalde können unterdessen noch bis zum Jahresende im Eberswalder Museum besichtigt werden.



Zaungasse, 21. Jahrhundert.

Bei Wasser von allen Seiten und in allen Aggregatzuständen zitterten auch die Anwohner mit. „Es war sehr interessant und spannend mitanzusehen“, beschreibt Ingelore Paul die letzten Monate – für die Ausgräber Abschied auch von ihren treuen, täglichen Zaungästen. Um kurz nach halb sechs wird die letzte Schippe eingepackt.



Archäologe Holger Rode (r.) mit Student Steffen Wünsch beim vorsichtigen Freilegen von Holzschalen.

Zurück in die Zukunft: Nur 24 Stunden später ist die Fläche wieder verfüllt. Das alte Eberswalde, wo die Menschen geliebt, geföhrt, sich gefreut und geföhrt haben – in den letzten nahezu 100 Tagen oft vorm geistigen Auge lebendig geworden –



Blick auf das 2. Grabungsfenster gegenüber dem Marktplatz, witterungsbedingt halbseitig überdacht.

Foto: Schittkowski schlummert wieder unter miedrigen Sandstschichten und feinem Schnee. Bis zum nächsten Besuch, frühestens sicher erst in 750 Jahren. AMW/816

Sprechzeiten der Stvv-Fraktionen

SPD-Fraktion
 Fraktionsbüro / Anschrift:
 Breite Straße 20
 Ansprechpartnerin:
 Marina Pippel
 Telefon: 03334 / 2 22 46
 Fax: 03334 / 27 93 53
 E-Mail: spd.fraktion@telta.de
 Internetseite:
 www.spd-eberswalde.de
 Sprechzeiten: Di und Do,
 9-12 Uhr und 13-16 Uhr
 Sprechzeiten mit dem
 Fraktionsvorsitzenden
 Peter Kikow nach Absprache

PDS-Fraktion
 Fraktionsbüro / Anschrift:
 Heegermüller Str. 25/27
 Ansprechpartner:
 Wolfgang Sachse
 Tel./Fax: 03334 / 2 20 26
 E-Mail:
 pds-kv.bamin@t-online.de
 Sprechzeiten: nach Absprache

CDU-Fraktion
 Fraktionsbüro / Anschrift:
 Steinstraße 14
 Ansprechpartner:
 Knuth Scheffler
 Telefon: 03334 / 23 80 48
 Fax: 03334 / 36 22 50
 E-Mail:
 webmaster@cdueberswalde.de
 Sprechzeiten:
 Mo: 14-18 Uhr, Di: 8-10 Uhr
 Do: 8-11 Uhr

FDP-Fraktion
 Fraktionsbüro / Anschrift:
 Eisenbahnstraße 6
 Tel./Fax: 03334 / 282141
 Ansprechpartner:
 Dirk Anelung
 Telefon: 03334 / 34 40 02
 Sprechzeiten: Di 16-17Uhr
Fraktion Grüne / BfB
Die Grünen / Bündnis 90
 Anschrift:
 Braustraße 34
 Ansprechpartner:
 Thorsten Kleintchke
 Tel./Fax: 03334 / 38 40 74
 Sprechzeiten: Mo-Fr, 9-15 Uhr
 E-Mail: kv.bamin@gruene.de

Bürgerfraktion Barnim
 Anschrift:
 Eisenbahnstraße 51
 Telefon: 03334 / 835072
 E-Mail:
 info@buergersfraktion-barnim.de
 Ansprechpartner:
 Conrad Morgenthau
 Sprechzeiten: nach Absprache

Fraktion
Bürgergemeinschaft
Kommunalabgaben Barnim /
Freie Wähler
(BKB/Freie Wähler)
 Fraktionsbüro / Anschrift:
 Akazienweg 1
 Ansprechpartner:
 Dr. Günther Spangenberg
 Dr. Christiane Martens
 Rolf Zimmermann
 Telefon/Fax: 03334 / 239286
 Sprechzeiten:
 Jeder zweite Montag eines
 Monats 17-19 Uhr
 oder nach Absprache

Partei Rechtsstaatlicher
Offensives
 Fraktionsbüro / Anschrift:
 Breite Straße 63
 Ansprechpartner:
 Tim Ewert,
 Tel 0173 / 21 62 89
 Manfred Reese, Tel. 839380
 oder 0176 / 2000959
 Sprechzeiten:
 mittwochs 18-20 Uhr

SPD

„Im Grunde sind es immer die
Verbindungen mit Menschen, die
dem Leben seinen Wert geben.“
 Wilhelm von Humboldt

Die Mitglieder der SPD-Fraktion wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern von Eberswalde einen besinnlichen Jahresausklang und alle guten Wünsche für ein gesundes erfolgreiches Jahr 2005.

Peter Kikow
 Fraktionsvorsitzender

CDU

CDU-Fraktion zum Jahreswechsel: Das 1. Jahr nach der Wahl prüfte die Suche nach einer Lösung der Finanznot der Stadt. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Stadtverordneten und Verwaltung, fand langfristige Einsparungsmöglichkeiten; alle Probleme konnten nicht gelöst werden. Es gibt schmerzhaft Einsparungen. Der Zoo, dessen guter Ruf ein Markenzeichen für die Stadt ist, wird in den nächsten Jahren eine Ausgabenreduzierung erfahren, bleibt aber zum Glück für Stadt und Region erhalten. Langfristig muss eine Finanzierung durch Kreis und Land oder einer Bürger-

stiftung erfolgen. Der Regiebetrieb ist ein Schritt in die Zukunft.
 Die Ausstattung von Schulen und Kitas wird verbessert. Eine moderate Erhöhung der Elternbeiträge ist leider notwendig. Die Erziehung der Kinder ist zu aller erst Aufgabe der Eltern. Die Feiertage sollten Anlass sein, sich dauerhaft mit Kindern zu beschäftigen, z. B. Gespräche und eine gemeinsame Freizeitgestaltung, ohne auf „Ersatzweilchen“ zurückzugreifen. Die „Selbstverwirklichung“ führte zu Kinderfeindlichkeit und Unzufriedenheit.

Die Zukunft kann gemeistert werden, wenn Gemeinsam herrscht ein menschliche Werte und Grundgedanken Vorrang geben. Habgier, Neid und Egoismus, Mitenatigkeit bei Graffiti und Aufwurf zum Aufrühr zerstört eine Gemeinschaft und die Basis des Wohlstandes.

Die CDU-Fraktion wünscht allen Eberswaldern ein erfolgreiches Jahr 2005.

Hans-Joachim Blumenkamp
 Fraktionssprecher

FDP

Fortsetzung aus Amtsblatt 13/2004: So sollte man z.B. sehr ernsthaft prüfen, ob nicht die Rekonstruktion der uralten Verbindung von Finow in Richtung Berlin („Telekomstraße“) Vorteile für Wirtschaft, Bevölkerungserhalt und Einwohnerrückzug mit sich bringen kann. Unsere Stadt braucht nicht Einsparung, sondern mehr Zukunftsinvestitionen! Wir sollten uns noch mehr als bisher auf vorhandene günstige Bedingungen stützen und diese positiv ausbauend stärken und weiterentwickeln. Dies können z.B. sein:
 - Hervorhebung der Tatsache, dass unsere Region für Deutschland die Wiege der Metallindustrie war. Mehr als anderwo

gibt es hier Menschen, die dank der Tradition damit gut umgehen können.
 - Die geographische Lage mit Verkehrsbedingungen „zu Lande“ mit Schiene und Straße, „zu Wasser“ mit dem Oder-Havel-Kanal sowie „zur Luft“ mit dem ausbaufähigen Flugplatz.
 - Die Fachhochschule sollte viel mehr hervorgehoben und angeregt werden besonders zur Innovationsvermittlung für Industrie-, Handwerks- und Handelsbereiche.
 - Die Werbung für Tourismus und Eberswalde als Wolstdadt in Hauptstadtnähe sollte intensiver gestaltet werden.

Dr. med. Siegfried Adler
 für die FDP-Fraktion

PDS

Am Jahresende – Wieder ist ein Jahr zu Ende, ein anstrengendes. Zuminde sehen die Mitglieder der PDS-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung das so, angesichts einer großen Zahl einschneidender und weitreichender Beschlüsse, die durch die Stadtverordnetenversammlung zu beraten und letztlich zu treffen waren und auch unter dem Aspekt, dass das Jahr 2004 in der PDS-Fraktion ein Jahr des personellen Umbruchs war.

Es besonnen hatte dieses Jahr damit, dass sich die Stadtverordneten über eine neue Hauptausgang und eine veränderte Geschäftsordnung als Grundlage für ihre gesamte Arbeitsweise zu befinden hatten.

Für die Einen konnten Neuland, für die Anderen anstren-

gendes Umdenken und Überdenken bisheriger Verfahren und Regeln. Im Verlauf des Jahres hat sich die PDS-Fraktion neben der Beratung von Beschlussvorlagen der Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung, den Hauptausgang und ausgewählte Vorlagen anderer Ausschüsse auch immer mit Problemen und Fragen befasst, die eine Bestimmung von Positionen der PDS in der Kommunalpolitik zum Inhalt hatten.

So war die Frage nach den Auswirkungen von Hartz IV auf die künftige Arbeit der gewählten Vertreter ebenso wie der Stadtverordneten Inhalt mehrerer Diskussionsrunden.

Fortsetzung in Ausgabe 1/05
Wolfgang Sachse
 Fraktionsvorsitzender

BKB/Freie Wähler

Fortsetzung aus Amtsblatt 13/2004: Die Verwaltung muss sich auch fragen lassen, wieso sie angesichts der allgemeinen im Staat angesagten Sparsamkeit ihren Sonderweg von unnötigen Ausgaben beschreiben will.
 4. Auch im Hinblick auf die Hartgesetzbildung, die vielen

Bürgern mit geringem Einkommen zusätzliche Belastungen abfordert, darf von der Eberswalder Verwaltung der erkennbare Wille zu Sparsamkeit verlangt werden.

Dr. Günther Spangenberg
 Fraktionsvorsitzender

Das Büro der Stvv ist im Rathaus, Breite Straße 41-44 zu den regulären Sprechzeiten zu erreichen unter Telefon 64160.

GRÜNE / BfB

Busanbindung verbessern
 Einen Antrag auf Bereitstellung von 19.000 Euro im Haushalt 2005 zur Verbesserung des Busangebotes innerhalb der Stadt brachte die Fraktion im Dezember in der Stvv ein. Damit soll endlich – wie im Nahverkehrsplan des Landkreises vorgesehen – die Anbindung des Behördenzentrums verbessert und die Westend-Zoo-Linie so modifiziert werden, dass die Fachhochschule dort miteinander verbunden werden.

Touristeninformation
im Museum erhalten
 Eine weiterer Antrag zielt auf den Erhalt der Tourismusinformation in der Adler-Apotheke. Wenn aus Kostengründen eine der beiden Infostellen geschlossen werden muss, dann die im Familiengarten. Aus Sicht von Touristiker gehört eine Tou-

risteninformation in den historischen Stadtkern. Dort wird sie von Touristen erwartet, bringt Synergieeffekte und die Frequentierung ist weniger saisonabhängig.

Baumumsatzung nichtabschließend
 Die Fraktion Grüne/BfB wandte sich gegen die Aufhebung der städtischen Baumumsatzung. Eberswalde hat seit 1991 eine verbindliche Satzung, die sich bewährt hat. Wird sie aufgehoben, gilt die neue Brandenburger Baumumsatzverordnung, die einen geringeren Schutz bietet. Eine Kostenersparnis ist mit der Abschaffung jedoch zu erzielen. Es sind jedoch negative Auswirkungen auf den Baumbestand und geringere Möglichkeiten für Ersatzpflanzungen zu erwarten.

Ingo Naumann
 Fraktionsvorsitzender

Arbeitslosenservice Eberswalde

•W/o: Bergstraße 97
 •Wann: Mo + Mi 9-15,
 Di + Do 9-16.30 Uhr, Fr 8-12 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Telefon 03 39 39 40 63 99 44
 UND NET in Brandenburgerischen Viertel im Familienzentrum,
 Cothlitz-Straße 14:
 Mo 10-14, Di 10-17, Mi 10-13,
 Do 10-17Uhr
 Telefon 0 33 34 / 38 79 62

Elterncafé fürs Brandenburgerische Viertel

•W/o: "Club am Wald"
 •Wann: 19.12.2005
 10.30 Uhr
 Treffpunkt für Mütter und Väter mit Kindern
 Ein Kooperationsprojekt der Stadt Eberswalde und weiteer Trautberg

Der Finower Ortsbürgermeister informiert

Liebe Finower,
 in diesen Fällen versuche ich zu helfen, soweit ich kann. Zu den großen Sorgen einer Ortsbürgermeisterin ist vorüber. Viele Finower haben Kontakt zu mir gesucht und mir ihre Probleme vorgetragen: Kinder-spielplätze, Garagen, Buswartehäuschen, Jugendklub, Zustand von Straßen, Gebäuden und Grundstücken, Straßenbegleitgrün und Grünanlagen in Wohngebieten, Telekomstraße u.a. Einiges konnte gelöst werden, anderes ist noch in Arbeit. Viele Bürger suchten bei mir auch Hilfe in alltäglichen Fragen, die nicht zu den unmittelbaren Aufgaben eines Ortsbürgermeisters gehören. Auch

in diesen Fällen versuche ich zu helfen, soweit ich kann. Zu den großen Sorgen einer Ortsbürgermeisterin gehört Hartz IV, wo ich als Ortsbürgermeister keine Zuständigkeiten habe, und mich nur in die Reihe der Protestierenden einreihen kann.
 Das Jahr 2005 wird durch die extreme Haushaltssituation der Stadt auch für Finow noch schwieriger werden und den Handlungsspielraum weiter einengen.
 Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen alles Gute.
Ihr Ortsbürgermeister
Albrecht Triller

ZWA - Verbandsversammlung am 15. Dezember 2004

Entlastung für den Jahresabschluss 2003 erteilt

Am 15. Dezember 2004 fand im großen Versammlungsraum der Kläranlage Eberswalde die 62. ordentliche Verbandsversammlung der ZWA Eberswalde statt. Die Tagesordnung war zuvor in der Presse abgedruckt worden. Unter anderem wurden mehrheitlich die Beschlüsse über die Entscheidungsunterlagen „Beschluss zum Jahresabschluss 2003“ und „Verwendung Gewinn/Verlust aus dem Jahresabschluss 2003“ gefasst. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, der mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung für 2003 beauftragt war, hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung

und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 117 GO Bbg unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten

Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir hinsichtlich der Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag auf die nennbar vollzogene Einigung mit der Gemeinde Schorfheide hin. Aufgrund der Vergleichsvereinbarung wird das Jahresergebnis 2004 von Forderungsabschreibungen auf Investitionskosten in Höhe

von T€ 250 und Zinsen bis zum 01.10.2004 negativ beeinflusst werden. Durch zahlreiche außerordentliche Einflüsse ist die Ertragslage negativ beeinflusst worden. Weiterhin wurde auf den Ansatz der Abschreibungen für fördermittelfinanzierte Abschreibungen bei der kalkulierten Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 KAG verzichtet.

Wir weisen auf die insbesondere durch widerspruchsbefahene Ertragszuschüsse beeinträchtigte Liquiditätsgabe hin. Ohne die Realisierung der offenen Forderungen muss der Verband die geplanten Tilgungsverpflichtungen auch zukünftig seiner Leistungsfähigkeit anpassen.“

Es entstehen aus dem Jahresergebnis keine Umlagen für die Mitgliedskommunen.

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses 2003 sowie des vorgelegten und mit Bestätigungsvermerk versehenen Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2003 nahm die Verbandsversammlung die Entlastung des hauptamtlichen Vorstandes für das Geschäftsjahr 2003 vor.

Somit verfügt der ZWA Eberswalde für alle abgeschlossenen Wirtschaftsjahre über ordentliche Jahresabschlüsse.



Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Marienstr. 7
16225 Eberswalde

Tel.: (03334) 209-0
Fax: (03334) 222-60
e-mail: zwa-ebw@barnim.de
www.zwa-ebw.barnim.de

Wir liefern Ihr Trinkwasser und entsorgen Ihr Abwasser

Sprechzeiten:
Di von 9.00 - 11.30 Uhr
12.30 - 18.00 Uhr
Do von 9.00 - 11.30 Uhr
12.30 - 15.00 Uhr

Telefonnummern zur Durchwahl:
Sekretariat des Verbandsvorstehers
(03334) 209-100

Sekretariat des Kaufm. Leiters
(03334) 209-200

Sekretariat Sachgebiet Trinkwasser/Abwasser
(03334) 209-140

Sekretariat Sachgebiet Technische Dienstleistungen
(03334) 209-150

Verkauf
(03334) 209-210

Anschlusswesen
(03334) 209-130

Bei Störungen und Havarien sind wir rund um die Uhr für Sie da:
(03334) 209-0
oder (03334) 581 90

Kurz notiert:

Überörtliche Prüfung abgeschlossen

Folgende Schwerpunkte standen im Vordergrund der Prüfung:
■ Ordnungsgemäße Festsetzung und Zahlung der Verbandsumlagen im ZWA Eberswalde
■ Entwicklung, Bewertung, Aktivierung und Finanzierung des Anlagevermögens
Der Prüfungsauftrag zur Entwicklung, Bewertung, Aktivierung

und Finanzierung des Anlagevermögens wurde durch das RGPA der PRT Partnerschaftliche Revisions- und Treuhändergesellschaft mbH erteilt. Dieser Teilbericht wurde in den Prüfungsbericht eingearbeitet.
Am 14.09.2004 wurde der Bericht über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung an die ZWA

übergeben. Da keine Beanstandungen oder Bemerkungen im Prüfungsbericht enthalten sind, die einer Stellungnahme bedürftig wären, ist das Prüfverfahren abgeschlossen, so die Feststellung des RGPA.
Über den endgültigen Bericht wurde die Verbandsversammlung des ZWA am 15.12.2004 informiert.

Mit Datum 11.12.2003 wurde vom Landrat des Landkreises Barnim dem ZWA Eberswalde eine turnusgemäße überörtliche Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RGPA) angekündigt. Sie wurde im Zeitraum März bis Juni 2004 (mit Unterbrechung) durchgeführt.

Herzlichen Glückwunsch zum Dienstjubiläum!

Am 09.12.2004 hatte Ernst-Rainer Lenz, Mitarbeiter im Bereich Abwasser Eberswalde, sein 30-jähriges Dienstjubiläum. Vorstandsvorsteher Wolfgang Hein und die stellvertretende Personalratsvorsitzende Sylvia Posselt sagten Dank und gratulierten mit einem Blumenstrauß.

Foto: ZWA - V. Paged



- Abfallbeseitigung und -verwertung
- Containerdienst
- Entsorgung von Elektronikschrott, Kühlgeräten, Sperrgut, Schrott
- Fernrecycling
- Sonderabfallentsorgung und Beratung
- Wertstoffsammlung aller Art
- Bauschuttannahme und -recycling
- Fäkalienentsorgung



RWE Umwelt Das Geschäft
betriebswirtschaftlich Eberswalde

Oktoberstr. 162/20
16225 Eberswalde

T +49 (0)3334/20 46-0
F +49 (0)3334/20 46-19

abfall@abfallrue.com www.rweumwelt.com

Willkommen im 100. Gründungsjahr des Vereins für Heimatkunde zu Eberswalde e.V. und des Museums der Stadt Eberswalde!

* 4.1., 19 Uhr, Bierakademie, Vortrag von Vereinsmitglied Karin Friese zum Thema "Motive vor Aufgetögl - ein heiterer Jahresbeginn". Gäste sind herzlich willkommen!

UND IM FEBRUAR:
* 1.2., 19 Uhr, Museum in der Adler-Apotheke, Vortrag von Peter Huth vom Wasser- und Schiffsamt Eberswalde zum Thema "Ausbau des Oder-Havel-Kanals"

* **Im Museum:** bis 20.2. "Spielzeug aus zwei Jahrhunderten" aus den Sammlungen von Bärbel

Brensdreiner, Birkenwerder und Rosemarie Spiess, Bernau
* "Eberswalder Ausgrabungs-(ge)schichten" - mit Leihgaben aus dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesmuseum

Der Vorstand des Vereins wünscht allen Mitgliedern und Heimatforschern einen guten Rutsch ins neue Jahr und zahlreiche schöne und informative Stunden im Verein für Heimatkunde und im Museum!

Ereignisreiches 2005 in der Bierakademie

Dieses Jahr wird für Eberswalde ein reiches Jahr an Jubiläen werden. U. a. werden 100 Jahre alt das Rathaus, das Museum, der Verein für Heimatkunde, seit 175 Jahren gibt es die forstliche Lehre und Forschung. Und eine akademische Einrichtung (fast 15 Jahre) lässt sich deshalb auch etwas ganz Besonderes einfallen, die Bierakademie. Wer noch kein Bierabitur abgelegt hat (zur Erinnerung: alle 14 Sorten, die's hier gibt, sind zu trinken!), der sollte das als Eberswalder schleunigst nachholen. Über 600 Trinkfeste waren es schon. Doch in diesem Jahr gibt es weitere Gründe, das Traditionsgasthaus zu besuchen. Monatliche Bierhöfepunkte ste-

hen bevor: Näheres verriet dazu Gastwirt Gerhard Schiffer: **Worauf sollten sich die Fans des würzigen Gerstensaftes in diesem Jahr besonders freuen? Auf unsere neuen Biertage, die immer am 2. Samstag des Monats stattfinden. Biertage? Ja, spezielle Tage, an denen wir unseren Gästen besondere Biersorten präsentieren. Dazu gibt es Typisches und jeweils passende Gerichte aus der Küche. Ein Biertag mit fünf Fragen regt zum Nach- und Mitdenken an. Kleine Preise gibt's für die Besten. Und Bier gibt es auch... ..na klar doch, jedes 5. Bierkochecht!** Ist VW...



Das Gastwirtheapaar Hannelore und Gerhard Schiffer. Foto: Andreas Rößl

Der wird übrigens am 12.2. präsentiert.

Ganz kurz der auszugswaise Blick aufs Jahr...

...12.3., Biertag (BT) "Weihenstephan Dunkel", 9.4., BT "KILKENNY", 7.5., BT "Rad-berger Pilsener", 11.6., BT "Kräusen Pils", dann grillt der Chef am 25.6., 23.7. und 27.8. im Biergarten, 9.7. BT "Starpromen"...Neuzeller gibt's am 10.12!

Vielen Dank für die Infos. Alles Weitere unter Tel. 22118 oder direkt "ab in die Bierakademie!"



Da bin ich mir sicher.

Informationen über die günstigen Versicherungs- und Bausparangebote der **HUK-COBURG** erhalten Sie von

Kundendienstbüro
Andreas Hammermeister
Eisenbahnstraße 32
16225 Eberswalde
Tel./Fax: (03334) 23 59 67

Öffnungszeiten:
Mo. Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. Di, Do 15 - 18 Uhr

Vertrauensleute

Werner Skiebe
Freudenberger Straße 3
16225 Eberswalde
Tel./Fax: (03334) 28 26 61
Fon: (0172) 3 14 30 49
Termine nach Vereinbarung

Bärbel Rouvel
Friedrichstraße 53
16230 Britz
Tel.: (03334) 4 25 28

Sprechzeiten:
Mo - Mi 17.00 - 19.00 Uhr
und nach Vereinbarung

HUK-COBURG
Das bin ich mir sicher




Ihr Zuhause in Eberswalde

Genossenschaftswohnungen in Dauer- oder Zeilzeitung, Eigentumswohnungen, Gästewohnungen, Verwaltung von Wohn- und Gewerbebauten

Geschäftskassen:	Mo, Mi, Do 8.00-17.00 Uhr
	Di 8.00-18.00 Uhr
	Fr 8.00-15.30 Uhr
	Sa 9.00-12.00 Uhr


Wohnungsbau genossenschaft EBERSWALDE-FINOW e. G.

Kingsstraße 163, 16227 Eberswalde Tel. 0 33 34-30 40
16225 Eberswalde Fax 0 33 34-3 50 77
e-mail: abgabe@wbg-eberswalde.de



Arbeiterwohlfahrt
Beskower Straße 1
16227 Eberswalde

Pflege- und Service Center
Aktiengesellschaft Finow



Sie suchen eine preiswerte komfortable altersfreundliche bzw. altersgerechte Wohnung? Sie möchten Ihr Alter genießen und einfach nur ohne Sorgen leben, ohne sich große Gedanken machen zu müssen.

Wir bieten Ihnen Sicherheit
* Urlaubs- und Familienpflege * Seniorenclub * Essen auf Rädern * Hauswirtschaftspflege * Häusliche Kranken- und Altenpflege * Familiäre Betreuung in unseren Pflegeheimen "Offenes Herz", "Im Wolfswinkel" und "Zur Heegermühle" und viele Dinge mehr, ohne gleich dafür zu zahlen.

Alle unsere Wohnungen mit dem Fahrstuhl erreichbar.
Unsere Wohnungsangebote:
Freienwalder Straße 58, 1. OGrechts, 16225 Eberswalde
2-Zimmerwohnung, Vermietung ab 01.01.2005 möglich
Bad bis zur Decke gefliest, gemalt

Wohnfläche: 48,96 m², Gesamtmiete: 344,08 €
(inkl. Heiz- und Betriebskostenvorauszahlung, Stieglplatz),
WBS nach dem 1. Forderungst. in Bedingung, Kautions nach Vereinbarung

Ringstraße 66, 5. OGlinks, 16227 Eberswalde
3-Zimmerwohnung (mit Balkon),
gemalt, Küche und Bad gefliest

Wohnfläche: 61,26 m², Gesamtmiete: 384,41 €
(inkl. Heiz- und Betriebskostenvorauszahlung), Kautions nach Vereinbarung

Geben Sie uns Gelegenheit, Sie zu beraten
Herr Grzaliowski, Frau Kuhlmann, Frau Schleinitz
sind von Mo. - Fr. für Sie unter folgender
Telefon: 03334/381177 oder 03334/3810 erreichbar.



Are you RE@D@Y?

The red account for young people




www.ready-card.de